

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Silvia Schmidt (Eisleben), Anette Kramme, Gabriele Hiller-Ohm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/5540 –

Zwanzig Jahre Rentenüberleitung – Perspektiven für die Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

20 Jahre nach der Beschlussfassung des Gesetzes zur Herstellung der Rechts Einheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) ist es an der Zeit, eine nüchterne Bilanz zu ziehen, welche Erfolge bei der Überleitung des DDR-Rentenrechts erreicht worden sind und welche Schritte noch zu unternehmen sind, um ein einheitliches Rentenrecht in ganz Deutschland zu erreichen.

Dabei besteht kein Zweifel, dass es sich bei der Rentenüberleitung um eine Herkulesaufgabe gehandelt hat, die von den Beschäftigten der Rentenversicherungsträger mit Bravour geleistet worden ist. In ihrem Ergebnis ist die Rentenüberleitung ein eindeutiger Erfolg. Für keine andere Bevölkerungsgruppe der DDR hat sich der Lebensstandard im Durchschnitt so verbessert, wie für die Rentnerinnen und Rentner. Dies gelang trotz unterschiedlicher Rechengrößen in Ost und West, die notwendigerweise aus den grundlegenden Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit resultierten. Allerdings ging der Deutsche Bundestag im Jahr 1991 davon aus, dass sich nach Ablauf einer Übergangsphase die Einkommensverhältnisse auf absehbare Zeit in West und Ost angleichen werden mit der Konsequenz, dass die rentenrechtlichen Besonderheiten quasi automatisch ihre Funktion verlieren würden und die gleichen Rechengrößen in Ost und West angewendet werden könnten. Noch im Rentenversicherungsbericht des Jahres 1995 ging die Bundesregierung davon aus, dass bis zum Jahr 2010 der Anpassungsprozess abgeschlossen sei.

Mittlerweile ist festzustellen, dass der Angleichungsprozess der Löhne und Gehälter, der in den ersten Jahren der deutschen Einheit beeindruckend dynamisch verlief, seit Ende der 1990er-Jahre faktisch zum Erliegen gekommen ist. Im Ergebnis stagniert auch das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum aktuellen Rentenwert und liegt aktuell bei 88,7 Prozent, so dass eine Trennlinie zwischen Ost und West weiterhin bestehen bleibt. Je länger eine weitgehende Annäherung der Lebensverhältnisse über die Angleichung der Löhne auf sich warten lässt, desto größer wird das Unverständnis über die rechtliche Besonderheit unterschiedlicher Rechengrößen. Auch der Sozial-

beirat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenbericht 2010 deutlich gemacht, dass die Differenzen im Rentenrecht 20 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht mehr akzeptabel sind. Der hohe Stellenwert, den die Angleichung der Rentenwerte in der Diskussion einnimmt, erklärt sich dabei durch die große Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Gegensatz zu den alten Bundesländern ist in den neuen Bundesländern die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ausschließlich auf eine Altersversorgung aus den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen.

Mit ihrer Großen Anfrage möchte die Fraktion der SPD zur notwendigen Klärung wichtiger Fragen der Rentenüberleitung beitragen. Neben den Risiken des Arbeitsmarktes und den entsprechenden Folgen für die Alterssicherung gilt es auch, Bilanz zu ziehen über die grundsätzlichen Wirkungen der Rentenüberleitung, die Überführung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und die tatsächliche Situation der Alterseinkommen in Ostdeutschland (Fragenblock II).

Dabei steht die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse im Alter jetzt vor Herausforderungen, die bei der Beschlussfassung des RÜG noch nicht abzu- sehen waren. Hohe Arbeitslosigkeit als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels und ein um fast 20 Prozent geringeres Lohnniveau sorgen dafür, dass bei den Zugangsrentnerinnen und Zugangsrentnern der nächsten Jahre das Risiko der Altersarmut in Ostdeutschland höher sein wird als in Westdeutschland (Fragenblock III).

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Alterssicherung von Frauen zu richten. Bereits bei der Beschlussfassung des RÜG ist die Kritik formuliert worden, dass mit der Übertragung des bundesrepublikanischen Rentenrechts der besonderen Situation von ostdeutschen Frauen nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist. Der Deutsche Bundestag hat daher auf Initiative der Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag bei der abschließenden Beratung des RÜG verabschiedet, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum Auslaufen der Bestandsschutzregelungen dafür zu sorgen, dass die Alterssicherung von Frauen innerhalb der Rentenversicherung auszubauen ist. Erst mit der Bewertung von Kindererziehungszeiten mit einem Entgelt- punkt und der additiven Bewertung zu Pflichtbeiträgen sowie mit der besseren Berücksichtigung von familienbezogenen Leistungen im Altersvermögens- ergänzungsgesetz ist dieser Auftrag umgesetzt worden (Fragenblock IV).

Im Mittelpunkt steht aber die Frage, wie die Bundesregierung die Aussage aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP („Wir führen in dieser Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West ein“) umzu- setzen gedenkt. In der Diskussion um ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West sind in den letzten Jahren eine Reihe von Vorschlägen und Modellen ent- wickelt worden, die alle ein gemeinsames Ziel vor Augen zu haben scheinen: die Angleichung der Renten zwischen Ost und West. In den materiellen Aus- wirkungen für Rentnerinnen und Rentner einerseits sowie für Versicherte andererseits sind jedoch gravierende Unterschiede festzustellen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Fragen, ob es eine von der Lohnentwicklung ent- koppelte vorgezogene Angleichung der Renten geben kann und wie in Zu- kunft mit der gegenwärtig praktizierten pauschalen Hochwertung der Arbeits- entgelte Ost bei der Ermittlung der individuellen Entgeltpunkte verfahren wer- den soll. In der Großen Anfrage sollen daher die jeweiligen Vor- und Nach- teile der unterschiedlichen Ansätze zusammengetragen und thematisiert werden, so dass eine rationale gesellschaftliche Debatte über Reformperspek- tiven möglich ist (Fragenblock I).

- I. Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts durch Angleichung der aktuellen Rentenwerte und der Beitragsbemessungsgrenzen
 - A. Verfahren und zeitlicher Rahmen
 1. Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Stand der Rentenangleichung, und wann rechnet die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (Ost) seit Ende der 90er-Jahre – mit der Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse?

Seit der Rentenüberleitung 1992 folgen die Renten in den neuen Ländern grundsätzlich den dortigen Löhnen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) nähert sich deshalb in jenem Maß an den für die alten Länder geltenden aktuellen Rentenwert an, in dem sich die Entgelte der Beschäftigten in den neuen Ländern an die Entgelte der Beschäftigten in den alten Ländern annähern.

Dieser im Einigungsvertrag angelegte Anpassungsmechanismus hat den Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Ländern über Jahre hohe Rentenzuwächse gebracht. Das Verhältnis der verfügbaren Nettostandardrente Ost zur vergleichbaren Westrente lag 1990 noch bei rund 40 Prozent. Seither hat sich das Verhältnis erheblich verbessert.

Nach einer anfangs sehr zügigen Lohndynamik in den neuen Ländern hat sich der Angleichungsprozess seit Mitte der 90er-Jahre allerdings deutlich verlangsamt. Über mehrere Jahre lag das Verhältnis von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert bei rund 88 Prozent. Seit dem 1. Juli 2009 beträgt die Relation 88,7 Prozent.

Die Dynamik der Löhne in den neuen Ländern spiegelt die wirtschaftsstrukturellen Veränderungen sowie die konjunkturelle Entwicklung wider. In welchem zeitlichen Rahmen sich die Einkommensverhältnisse in den neuen Ländern an die Einkommensverhältnisse in den alten Ländern angleichen, kann heute nicht verlässlich bestimmt werden. Dies hängt im Wesentlichen von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen und alten Ländern ab.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich 21 Jahre nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit unterschiedliche Rechengrößen der Sozialversicherung politisch weiterhin begründen lassen, ohne dass eine klare zeitliche Perspektive für die Umsetzung eines einheitlichen Rentenrechts gegeben ist?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Soll – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung zur Angleichung des Rentenrechts Ost und West erfolgen?

Wenn ja, wie, und über welchen Zeitraum sollen die Änderungen wirksam werden?

Die Bundesregierung prüft unter verschiedenen Gesichtspunkten, wie die rechtlichen Regelungen für eine noch festzulegende Methode der Vereinheitlichung der Rentensysteme konkret ausgestaltet werden können. Besonders die Auswirkungen aus dem Lohnunterschied und der wechselseitigen Abhängigkeit der Durchschnittsentgelte und der aktuellen Rentenwerte in den alten und neuen Ländern sind dabei bedeutsam. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

4. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, einen breiten gesellschaftlichen Konsens über das Ziel der Rentenangleichung und den Weg für deren Umsetzung herzustellen?

Die Bundesregierung ist bemüht, die unterschiedlichen Interessenlagen aller Beteiligten, also sowohl der Rentnerinnen und Rentner, der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler als auch der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Ost und West ausgewogen zu berücksichtigen. Wenn die Vorteile aber auch mögliche Belastungen für die Betroffenen gut ausbalanciert sind, kann eine Veränderung auch eine breite Zustimmung erhalten.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch bereits vor der Angleichung der Einkommensverhältnisse bzw. der Vereinheitlichung des Rentenrechts einheitliche Anwartschaften bei den Entgeltpunkten für Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes möglich und sinnvoll sind?

Könnte dies auch für zurückliegende Beitragszeiten für Kindererziehung und Pflege sowie für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes erfolgen?

Die Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts impliziert die Vereinheitlichung aller für die Rentenberechnung maßgeblichen Rechengrößen. Eine höhere Bewertung einzelner rentenrechtlicher Sachverhalte bereits vor der Vereinheitlichung der maßgeblichen Rechengrößen wäre zwar möglich aber aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll.

Das grundlegende Prinzip der Vorleistungsbezogenheit der gesetzlichen Rente würde durch eine vorgezogene Anhebung bestimmter Pauschalleistungen für Rentnerinnen und Rentner sowie Versicherte in den neuen Ländern aufgeweicht, weil durch die eigene Beitragszahlung der Versicherten erworbene Anwartschaften einen relativ geringeren Rentenertrag als pauschale Ausgleichsleistungen für Kindererziehung, Wehr- und Zivildienst, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege und Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen erbringen würden.

Im Ergebnis würde eine vorzeitige höhere Bewertung bestimmter pauschaler Leistungen sowohl zu systematischen als auch zu verteilungsmäßigen Verwerfungen zwischen alten und neuen Ländern führen und ist daher abzulehnen.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Anrechnung von eigenem Einkommen auf eine Hinterbliebenenrente, bei der gegenwärtig die Freibeträge nach der Höhe des Wohnortes zwischen den alten und neuen Bundesländern differieren, einen einheitlichen Freibetrag zu schaffen?

Da die Freibeträge bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den jeweils geltenden aktuellen Rentenwert anknüpfen, führt ein einheitlicher aktueller Rentenwert automatisch zu einheitlichen Freibeträgen bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten in den alten und neuen Ländern.

B. Rentenangleichung: Konzepte und Modelle

7. Welche Ziele stehen für die Bundesregierung bei der Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts im Mittelpunkt?

Ziel der Rentenüberleitung war die einheitliche Geltung des Rentenrechts nach der Regelungssystematik des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für

alle Rentenansprüche, die aus den im Gebiet der neuen Länder zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten entstanden sind oder ab dem 1. Januar 1992 entstehen. Kernziel der Vereinheitlichung des Rentenrechts war seinerzeit, dass grundsätzlich für alle Versicherten bei der Rentenberechnung die versicherten Entgelte zugrunde gelegt werden und dass sich in den neuen Ländern jeweils ein gleich hohes Nettorentenniveau (Verhältnis einer Standardrente aus 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst nach Abzug der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialbeiträge zum Nettoentgelt des Durchschnittsverdieners) ergeben sollte. In einem vereinigten Deutschland sollte es längerfristig nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der in den neuen und alten Ländern zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten kommen. Daran hält die Bundesregierung fest.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die vorgelegten Vorschläge zur Vereinheitlichung des Rentenrechts durch
- a) den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2005/2006,
 - b) die Gewerkschaft ver.di,
 - c) die Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/6734),
 - d) die Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/9482) und
 - e) die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/10375)
- hinsichtlich der jeweiligen Auswirkungen auf
- die bereits erworbenen Anwartschaften der Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner,
 - die Höherwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte nach § 256a SGB VI/Anlage 10 des SGB VI,
 - die Höhe der zukünftigen Anwartschaften ostdeutscher Versicherter,
 - die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und
 - die Ausgaben des Bundes
- (bitte getrennt für die Vorschläge darstellen)?

Antwort zu Frage 8a

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen äußerte sich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2005/2006 nicht zur Vereinheitlichung des Rentenrechts mit einem eigenen Vorschlag.

In seinem Jahresgutachten 2008/2009 schlug der Sachverständigenrat eine „besitzstandswahrende Umbasierung der rentenrechtlich relevanten Größen auf bundeseinheitliche Größen“ vor. Danach sollten sämtliche rentenrechtlichen Rechengrößen (Ost wie West) auf gesamtdeutsche Rechengrößen umgestellt werden.

Die bislang erworbenen Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte) sollten einmalig dergestalt auf den gesamtdeutschen Rentenwert umgestellt werden, dass ihr Wert zum Umstellungszeitpunkt in Euro und Cent gleich bleibt. Nach diesem Zeitpunkt erworbene Rentenanwartschaften würden nach den gesamtdeutschen Rechengrößen berechnet. Die Höherwertung der Entgelte (Ost) soll gemäß dem Vorschlag des Sachverständigenrats entfallen.

Unter den Bedingungen des nach wie vor bestehenden Lohnabstands der neuen Länder gegenüber den alten Ländern würde sich die Anzahl der künftig er-

worbenen (dann gesamtdeutschen) Entgeltpunkte für Versicherte (Ost) hierdurch verringern, die dann jedoch mit dem gegenüber dem heutigen aktuellen Rentenwert (Ost) höheren gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert bewertet würden.

Der daraus resultierende Wegfall des erhöhten Rentenertrags Ost, der sich gegenwärtig aus dem abweichenden Verhältnis der rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte und der aktuellen Rentenwerte Ost zu West ergibt, würde langfristig zu geringfügigen Einsparungen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Auf den Bundeshaushalt ergäben sich unmittelbar keine Finanzwirkungen.

Antwort zu Frage 8b

Der Vorschlag der Gewerkschaft ver.di sah über einen Zeitraum von zehn Jahren die Einführung eines so genannten Angleichungszuschlags für die Renten in den neuen Ländern vor. Der Angleichungszuschlag sollte den Unterschied des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum aktuellen Rentenwert West (3,18 Euro im Juli 2007) im Jahr 2007 beginnend in insgesamt zehn Jahresstufen – mit 31,8 Eurocent additiver Aufstockung pro Jahresstufe – bis zum Jahr 2016 ausgleichen. Die für die Ermittlung der Entgeltpunkte vorgesehene Hochwertung der in den neuen Ländern erzielten Arbeitsverdienste sollte erhalten bleiben.

Die Bewertung der bereits erworbenen Anwartschaften der Bestandsrentnerinnen und -rentner würde sich über die tatsächliche Lohnentwicklung in den neuen Ländern hinaus erhöhen und damit zu deutlichen Besserstellungen beim Verhältnis von gezahltem Beitrag und daraus resultierendem Rentenertrag führen. Durch die Beibehaltung der Hochwertung würden auch zukünftig erworbene Anwartschaften ostdeutscher Versicherte bis zu einer tatsächlichen Lohnangleichung sowohl von der Hochwertung der Arbeitsverdienste als auch von dem im Verhältnis zur Lohnentwicklung in den neuen Ländern dann noch höheren aktuellen Rentenwert (Ost) profitieren.

Nach dem Vorschlag der Gewerkschaft ver.di sollte der Angleichungszuschlag aus Steuermitteln finanziert werden, so dass unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht entstünden. Bei einer sofortigen Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Westwert entstünden Mehrausgaben in Höhe von rund 6 Mrd. Euro jährlich. Bei einer schrittweisen Angleichung nach dem ver.di-Vorschlag würden sich die Mehrausgaben proportional mit den Aufstockungsschritten aufbauen. Die Mehrausgaben würden in den Folgejahren in dem Maße zurückgehen, in dem sich die aktuellen Rentenwerte nach der geltenden Anpassungsformel angeglichen hätten.

Antwort zu Frage 8c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. entsprach im Wesentlichen dem von der Gewerkschaft ver.di. vorgeschlagenen Stufenplan, mit kürzerem Umsetzungszeitraum und weniger Stufen. Der Angleichungszuschlag sollte ab 1. Juli 2008 eingeführt werden. Im Jahr 2012 sollte der aktuelle Rentenwert (Ost) dem aktuellen Rentenwert entsprechen. Die Hochwertung der Arbeitsverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollte auch bei diesem Vorschlag beibehalten werden.

Die Bewertung der bereits erworbenen Anwartschaften der Bestandsrentnerinnen und -rentner würde sich auch hier über die tatsächliche Lohnentwicklung in den neuen Ländern hinaus erhöhen und damit zu deutlichen Besserstellungen beim Verhältnis von gezahltem Beitrag und daraus resultierendem Rentenertrag führen. Durch die Beibehaltung der Hochwertung würden auch zukünftig erworbene Anwartschaften ostdeutscher Versicherte bis zu einer tatsächlichen

Lohnangleichung sowohl von der Hochwertung der Arbeitsverdienste als auch von dem im Verhältnis zur Lohnentwicklung in den neuen Ländern dann noch höheren aktuellen Rentenwert (Ost) profitieren. Beide Effekte träten wegen des – gegenüber dem Vorschlag der Gewerkschaft ver.di – kürzeren Umsetzungszeitraums zudem schneller auf.

Nach dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. sollte der Angleichungszuschlag aus Steuermitteln finanziert werden, so dass unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht entstünden. Bei einer sofortigen Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Westwert entstünden Mehrausgaben in Höhe von rund 6 Mrd. Euro jährlich. Bei einer schrittweisen Angleichung, wie im Antrag der Fraktion DIE LINKE. gefordert, würden sich die Mehrausgaben proportional mit den Aufstockungsschritten aufbauen. Die Mehrausgaben würden in den Folgejahren in dem Maße zurückgehen, in dem sich die aktuellen Rentenwerte nach der geltenden Anpassungsformel angeglichen hätten.

Antwort zu Frage 8d

Nach dem Vorschlag der Fraktion der FDP sollten ab 1. Juli 2010 in alten und neuen Ländern einheitliche Rechengrößen der Rentenversicherung (Entgeltpunkte, Rentenwerte, und Beitragsbemessungsgrenzen) eingeführt werden. Vom Stichtag an sollte sich aus einem gleichen Rentenversicherungsbeitrag im gesamten Bundesgebiet ein einheitlicher Rentenanspruch ergeben. Die Renten sollten vom Stichtag an nach der gesamtdeutschen Lohnentwicklung angepasst werden. Der ausstehende Teil der Angleichung des Rentenwerts (Ost) an den einheitlichen Rentenwert sollte durch eine Abfindung abgegolten werden. Für die Gewährung der Abfindung war – ab Alter 60 – ein Wahlrecht vorgesehen.

Die Bewertung der bereits erworbenen Anwartschaften der Bestandsrentnerinnen und -rentner würden in Euro und Cent auf den neuen Rentenwert umgestellt und vom Stichtag an auf der Basis gesamtdeutscher Werte angepasst werden. Gleiches gilt für die bis zum Stichtag erworbenen Rentenanwartschaften Versicherter. Die Höhe der zum Stichtag ausstehenden Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert West würde abgefunden. Zur Höhe der Kosten für Abfindungszahlungen und zu der Frage, ob die Abfindungszahlungen aus Mitteln der Rentenversicherung oder aus Steuermitteln finanziert werden sollen, enthält der Antrag keine Aussage.

Antwort zu Frage 8e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte ab 2009 eine grundsätzliche Vereinheitlichung aller maßgeblichen Bezugsgrößen zur Entstehung und Berechnung der Rente in Ost und West, insbesondere der aktuellen Rentenwerte, der Berechnung der Entgeltpunkte und der Beitragsbemessungsgrenzen. Ob mit der Vereinheitlichung eine Anhebung der Werte auf das Niveau der alten Länder gemeint ist oder neu zu ermittelnde gesamtdeutsche Rechengrößen ist unklar. Eine Hochwertung von Arbeitsverdiensten soll nach dem Stichtag nur noch für Geringverdiener – und zwar – in Ost und West erfolgen. Die Kosten für diese Hochwertung sollte aus Steuermitteln finanziert werden.

Die Auszahlungsbeträge der Bestandsrentnerinnen und -rentner in den neuen Ländern sollten erhalten bleiben und nach dem Stichtag nach der gesamtdeutschen Lohnentwicklung angepasst werden. Die Hochwertung der Arbeitsverdienste sollte für künftige Anwartschaften entfallen. Der daraus resultierende Wegfall des erhöhten Rentenetrags Ost, der sich gegenwärtig aus dem abweichenden Verhältnis der rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte und der aktuellen Rentenwerte Ost zu West ergibt, würde dabei langfristig zu geringfügigen

Einsparungen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Auf den Bund kämen Kosten aus der Hochwertung der Arbeitsverdienste von Geringverdienern zu. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16d der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6180) verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung demgegenüber Überlegungen, ab einem zu bestimmenden Stichtag einen einheitlichen Rentenwert auf dem Niveau des dann geltenden aktuellen Rentenwerts zu setzen, auf die Höherwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte zu verzichten und die ostdeutsche Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze anzuheben?

Wenn die Einkommensverhältnisse in Ost und West zu diesem Zeitpunkt gleich wären, würde sich automatisch eine Angleichung der Renten und damit auch der maßgeblichen Rechengrößen ergeben. Anderenfalls ist zu prüfen, wie die Interessenlagen der beteiligten Rentnerinnen und Rentner, Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Ost und West berührt sind. Zu beantworten ist die Frage, ob und wie mögliche Interessenkonflikte aufgelöst werden können. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Wird die Bundesregierung auch Modelle prüfen, wie im Rahmen eines Stufenplans der aktuelle Rentenwert (Ost) durch Steuermittel auf das Niveau des aktuellen Rentenwerts aufgestockt werden kann, damit für ostdeutsche Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner die Perspektive einheitlicher Lebensverhältnisse eröffnet wird?

Die Bundesregierung wird entsprechende Modelle in ihre Prüfung einbeziehen.

11. Unter welchen Annahmen wäre es möglich, dass eine Vereinheitlichung des Rentenrechts dazu führen könnte, dass es
 - a) zu einer Verminderung des Rentenzahlbetrages bei den derzeitigen Rentnerinnen und Rentnern in Westdeutschland,
 - b) zu verminderten Rentenanwartschaften bei den westdeutschen Beschäftigten,
 - c) zu verminderten Rentenanwartschaften bei den ostdeutschen Beschäftigten und
 - d) zu keiner Anhebung des Rentenzahlbetrages bei den derzeitigen Rentnerinnen und Rentnern in Ostdeutschland

kommt?

Welche dieser Konstellationen schließt die Bundesregierung bei ihren Überlegungen kategorisch aus?

Bei allen Lösungsansätzen wird zu berücksichtigen sein, dass Rentenansprüche und Rentenanwartschaften vom Eigentumsschutz nach Artikel 14 des Grundgesetzes umfasst sind. Im Übrigen ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, bereits vor der Schaffung eines einheitlichen aktuellen Rentenwerts die Beitragsbemessungsgrenzen zu vereinheitlichen?
13. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sich durch eine Veränderung der Beitragsbemessungsgrenze regional und/oder sektoral unterschiedliche Beschäftigungseffekte ergeben können?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6180) wird verwiesen. Eine isolierte Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze Ost auf den Westwert hätte zwar beitrags- und leistungsrechtliche Folgewirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Unterschiedliche Beschäftigungseffekte sind daraus aber nicht zu erwarten.

14. Wie wären die Beitragssatzeffekte in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2030, wenn die Beitragsbemessungsgrenze vereinheitlicht würde auf dem Niveau
 - a) der ostdeutschen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze oder
 - c) einer Beitragsbemessungsgrenze mit dem bundesrepublikanischen Durchschnitt, die auf Grundlage der west- und ostdeutschen Äquivalenzbeitragszahler gebildet wird(bitte jährlich ausweisen)?
15. Wie hoch wäre dabei jeweils der Effekt aus Beitragsmindereinnahmen bzw. -mehreinnahmen und veränderten Anwartschaften?

Die Fragen 14 und 15 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die für Beitragsbemessung und Rentenberechnung in den alten und neuen Ländern jeweils maßgeblichen Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung sind aufeinander abgestimmt. Die isolierte Veränderung einer der beiden oder auch beider Beitragsbemessungsgrenzen würde dieser Grundsystematik sowie den Grundsätzen der Rentenüberleitung widersprechen.

Nach den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung bezogen im Jahr 2009 etwa 2,3 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigte in den alten Ländern beitragspflichtige Entgelte ab der Beitragsbemessungsgrenze (Ost). Eine isolierte Absenkung der für die alten Länder maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze auf den Wert der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) würde demnach unmittelbar zu Beitragsmindereinnahmen in Höhe von etwa 3,8 Mrd. Euro jährlich führen. Dies entspräche einem knapp 0,4 Prozentpunkte höheren Beitragssatz. Den Mindereinnahmen stünden aufgrund einer geringeren Anzahl erworbener Entgeltpunkte langfristig geringere Rentenausgaben infolge geringerer Anwartschaften gegenüber. Die geringeren Rentenausgaben würden jährlich in dem Maße wirksam werden, in dem die betroffenen Versicherten in Rente gehen.

Wie viele versicherungspflichtig Beschäftigte in den neuen Ländern Entgelte zwischen der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und der für die alten Länder maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze beziehen, kann aus den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht ermittelt werden. Dort liegen lediglich

Angaben zur Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten vor, die Entgelte ab den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen beziehen. Der Umfang der Entgeltbestandteile dieser Versicherten, die über den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen liegen, wird nicht erfasst. Daher können die Finanzwirkungen einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) nicht berechnet werden.

Grundsätzlich würde eine isolierte Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf den Westwert unmittelbar zu höheren Beitragseinnahmen führen. Denen stünden aufgrund zusätzlich erworbener Entgeltpunkte langfristig höhere Rentenausgaben aufgrund höherer Anwartschaften gegenüber. Die höheren Rentenausgaben würden jährlich in dem Maße wirksam werden, in dem die betroffenen Versicherten in Rente gehen.

Die Auswirkungen einer Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze auf einen mit den Äquivalenzbeitragszahlern in Ost und West gewichteten Durchschnittswert hängen erheblich von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme, insbesondere von ihrem Umsetzungszeitpunkt ab. So bewegte sich der Anteil der Äquivalenzbeitragszahler (Ost) an allen Äquivalenzbeitragszahlern bei den Rentenanpassungen seit 2005 beispielsweise zwischen rund 14,9 Prozent und rund 16 Prozent. Dies legt zumindest grundsätzlich nahe, dass eine über die Äquivalenzbeitragszahler gewichtet ermittelte gesamtdeutsche Beitragsbemessungsgrenze die bisherige Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern weniger stark unterschreiten würde als sie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) überstiege. Auch bei dieser Variante ist eine Berechnung der Finanzwirkungen aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

16. Welche Effekte ergäben sich für

- die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und
- die Berechnung der Entgeltpunkte von west- und ostdeutschen Versicherten,

wenn die Entgeltpunkte auf Grundlage

- a) einer gesamtdeutschen Beitragsbemessungsgrenze und eines Durchschnittsentgelts oder
- b) der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze und eines Durchschnittsentgelts

ermittelt würden?

Die Auswirkungen einer Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenzen und des Durchschnittsentgelts auf gesamtdeutsche bzw. westdeutsche Werte hängen erheblich von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme ab. Die für Beitragsbemessung und Rentenberechnung in den alten und neuen Ländern maßgeblichen Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung sind jedoch aufeinander abgestimmt. Eine isolierte Veränderung einzelner Rechengrößen würde dieser Grundsystematik widersprechen. Eine Vereinheitlichung des Rentensystems erfordert damit nicht nur die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenzen und des Durchschnittsentgelts sondern die Abschaffung aller geltenden rentenrechtlichen Besonderheiten für die neuen Länder, also auch die Vereinheitlichung der aktuellen Rentenwerte sowie den Wegfall der Hochwertung der Entgelte in den neuen Ländern.

Bei einer Vereinheitlichung von Beitragsbemessungsgrenze und Durchschnittsentgelt auf gesamtdeutsche Werte wäre zum Umsetzungszeitpunkt damit zunächst ein neuer gesamtdeutscher aktueller Rentenwert festzulegen, der sich grundsätzlich zwischen dem heutigen aktuellen Rentenwert und dem heutigen aktuellen Rentenwert (Ost) zu bewegen hätte. Auch die gesamtdeutsche Beitragsbemessungsgrenze sowie das gesamtdeutsche Durchschnittsentgelt

würden im Bereich zwischen den heute nach alten und neuen Ländern getrennten Größen liegen.

Versicherte in den alten Ländern würden bei einer solchen Vereinheitlichung bezogen auf das gegenüber dem Durchschnittsentgelt West geringere gesamtdeutsche Durchschnittsentgelt grundsätzlich mehr gesamtdeutsche Entgeltpunkte erwerben, die aber mit dem gegenüber dem aktuellen Rentenwert geringeren gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert bewertet würden. Versicherte in den neuen Ländern würden demgegenüber grundsätzlich weniger gesamtdeutsche Entgeltpunkte erwerben, die aber mit dem gegenüber dem aktuellen Rentenwert (Ost) höheren gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert bewertet würden.

Bei einer Vereinheitlichung von Beitragsbemessungsgrenze und Durchschnittsentgelt auf die derzeitigen Westwerte, wäre zunächst auch der aktuelle Rentenwert (Ost) entsprechend anzuheben. Versicherte in den neuen Ländern würden dann bezogen auf das gegenüber dem Durchschnittsentgelt West geringere Durchschnittsentgelt (Ost) grundsätzlich weniger Entgeltpunkte erwerben, die aber mit dem gegenüber dem aktuellen Rentenwert (Ost) höheren aktuellen Rentenwert bewertet würden. Für Versicherte in den alten Ländern ergäben sich hinsichtlich Berechnung und Bewertung der Entgeltpunkte grundsätzlich keine Veränderungen. Zu den besonderen Auswirkungen einer Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze wird im Übrigen auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 14 und 15 verwiesen.

Die künftige Entwicklung des gesamtdeutschen aktuellen Rentenwerts im Vergleich zum geltenden Recht wäre insbesondere von der den gesamtdeutschen Rentenanpassungen zugrunde gelegten Lohnentwicklung sowie von der weiteren Dynamik der Lohnangleichung Ost abhängig. Würde sich die Rentenanpassung beispielsweise an der gesamtdeutschen Lohnentwicklung orientieren, fiel bei fortschreitender Lohnangleichung Ost die Dynamik des gesamtdeutschen aktuellen Rentenwerts im Vergleich zum derzeitigen aktuellen Rentenwert grundsätzlich höher und im Vergleich zum derzeitigen aktuellen Rentenwert (Ost) grundsätzlich geringer aus. Bei abgeschlossener Lohnangleichung ergäben sich grundsätzlich keine Unterschiede zum geltenden Recht.

Würde sich die gesamtdeutsche Rentenanpassung hingegen beispielsweise an der Lohnentwicklung in den alten Ländern orientieren, fiel bei fortschreitender Lohnangleichung Ost die Dynamik des gesamtdeutschen aktuellen Rentenwerts im Vergleich zum derzeitigen aktuellen Rentenwert (Ost) grundsätzlich geringer aus. Bei abgeschlossener Lohnangleichung ergäbe sich hingegen grundsätzlich keine vom geltenden Recht abweichende Dynamik gegenüber dem derzeitigen aktuellen Rentenwert (Ost). Im Vergleich zum derzeitigen in den alten Ländern maßgeblichen aktuellen Rentenwert ergäben sich demgegenüber unabhängig vom Fortschritt der Lohnangleichung Ost grundsätzlich keine Veränderungen der Dynamik des Rentenwerts.

17. Welche Veränderungen ergäben sich für ein Beitrags-/Leistungs-Verhältnis der Versicherten, deren Einkommen oberhalb der ostdeutschen Beitragsbemessungsgrenze liegt, wenn diese Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze angehoben würde, ohne dass dies beim aktuellen Rentenwert (Ost) nachvollzogen würde?

Die in den neuen Ländern für Beitragsbemessung und Rentenberechnung maßgeblichen Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung sind aufeinander abgestimmt. Die isolierte Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) würde den Grundsätzen der Rentenüberleitung widersprechen.

Bei einer isolierten Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) würden Versicherte in den neuen Ländern mit Entgelten über der bisherigen Beitragsbemessungsgrenze (Ost) höhere Beiträge zahlen und infolge dessen mehr Entgeltpunkte (Ost) erwerben. Die späteren Renten dieser Versicherten würden sich erhöhen. Das Verhältnis der gezahlten Beiträge zu den späteren Renten bliebe unter Beibehaltung des aktuellen Rentenwerts (Ost) hiervon unberührt.

C. Lohn- und Gehaltsentwicklung – Tarifbindung und Mindestlöhne

18. Wie viele Versicherte in Ostdeutschland erzielen ein Entgelt oberhalb der ostdeutschen Beitragsbemessungsgrenze und bis zur westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze?
19. Lassen sich hier Konzentrationen in bestimmten Branchen und/oder Regionen feststellen?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2009 erzielten 106 940 in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigte in den neuen Ländern ein Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von 54 600 Euro jährlich oder darüber. In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung liegen lediglich Angaben zur Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten vor, die Entgelte ab den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen beziehen. Der Umfang der Entgeltbestandteile dieser Versicherten, die über den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen liegen, wird nicht erfasst. Wie viele versicherungspflichtig Beschäftigte in den neuen Ländern Entgelte zwischen der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und der für die alten Länder maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze beziehen, kann daher aus den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht ermittelt werden. Fundierte Aussagen zu einer möglichen Konzentration auf Regionen und/oder Branchen sind nicht möglich.

20. Durch welche Instrumente und Programme beabsichtigt die Bundesregierung, den Angleichungsprozess bei Löhnen und Gehältern neu zu beleben?
21. Unterstützt die Bundesregierung die Position, dass ohne eine Stärkung der Tarifbindung der Aufholprozess bei der Angleichung von Löhnen und Gehältern nicht möglich sein wird?

Die Fragen 20 und 21 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des Solidarpaktes II zahlreiche Maßnahmen der Investitions-, Infrastruktur- und Innovationsförderung, die zu einer Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität in den ostdeutschen Ländern beitragen. Damit wird auch eine wichtige Voraussetzung für die weitere Angleichung bei Löhnen und Gehältern zwischen Ost und West unterstützt. Die Findung einer angemessenen Lohnhöhe ist Sache der Sozialpartner und nicht des Staates. Inwieweit die Sozialpartner mit ihren Abschlüssen eine weitere Angleichung der Lohnniveaus in Ost und West erreichen können, ist nicht zuletzt eine Frage der konkreten Marktbedingungen in der jeweiligen Branche.

22. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass flächendeckende Mindestlöhne ausgleichend auf die Einkommensverhältnisse in Ost und West wirken können?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit flächendeckende Mindestlöhne ausgleichend auf die Einkommensverhältnisse in Ost und West wirken könnten.

23. Welche statistischen Daten über Lohnspreizung und Niedriglohnbeschäftigung auf regionaler Ebene liegen der Bundesregierung vor, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage betreffend „Regionale Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt und Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Bundesregierung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3654) sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage betreffend „Entwicklung von Niedriglöhnen in den Regionen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5582) verwiesen.

24. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirkung von Niedriglöhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte – und damit auch auf die aktuellen Rentenwerte – in Ost und West ein?

Als lohnbezogene Leistung werden die gesetzlichen Renten grundsätzlich mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Eine hohe Lohndynamik zieht demzufolge eine dynamische Entwicklung der aktuellen Rentenwerte nach sich, eine weniger dynamische Lohnentwicklung führt grundsätzlich zu geringeren Rentenanpassungen. Die in der Frage angesprochenen strukturellen Wirkungen können Einfluss auf Höhe und Dynamik der Durchschnittslöhne haben. Höhe und Dynamik der Durchschnittslöhne werden aber zusätzlich durch eine Vielzahl anderer Einflüsse bestimmt, so dass fundierte Aussagen entsprechend der Fragestellung nicht möglich sind.

25. Hat die Bundesregierung vor, weitere Mindestlöhne zu beschließen, und wie beurteilt sie die Wirkung von Mindestlöhnen auf die spätere Rentenhöhe?

Um Mindestlöhne festzusetzen steht mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestarbeitsbedingungengesetz grundsätzlich der erforderliche rechtliche Rahmen für branchenbezogene Regelungen zur Verfügung. Außerdem wurde jüngst in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eine Regelung aufgenommen, die auch für die Zeitarbeit die Festsetzung einer Lohnuntergrenze auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags von Tarifvertragsparteien aus der Arbeitnehmerüberlassung ermöglicht.

Hinsichtlich der Auswirkung von Mindestlöhnen auf die spätere Rentenhöhe liegen der Bundesregierung keine empirisch fundierten Erkenntnisse vor. In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt das Prinzip der Äquivalenz von Beitrag und Leistung. Die Höhe der lohn- und beitragsbezogenen Rente ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der versicherten Entgelte. Viele Versicherungsjahre und höhere versicherte Entgelte führen später zu höheren Renten als weniger Versicherungsjahre und geringere versicherte Entgelte.

II. Probleme der Rentenüberleitung

A. Allgemeine Fragen der Rentenüberleitung

26. Wie beurteilt die Bundesregierung mit dem zeitlichen Abstand von 20 Jahren die erfolgte Überleitung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme?

Mit Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR die Überführung der in Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung vereinbart. Das Rentenangleichungsgesetz der ersten demokratisch gewählten Volkskammer der DDR und der Einigungsvertrag vom 30. August 1990 haben diese Festlegung bestätigt. Der gesamtdeutsche Gesetzgeber hat diese Entscheidungen mit dem 1991 beschlossenen Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) umgesetzt.

Diese auch als „Systementscheidung“ bezeichnete Grundentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 28. April 1999 in vollem Umfang bestätigt. Auch vor dem Hintergrund, dass in den Jahren der deutschen Teilung alle von Flüchtlingen und Übersiedlern in der DDR zurückgelegten Erwerbsbiographien über das Fremdrentenrecht ausschließlich in der gesetzlichen Rentenversicherung abgegolten worden sind, war die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung der von der bisherigen Rechtsordnung vorgeprägte Weg. Diese Grundentscheidung wird von der Bundesregierung, ebenso wie von allen vorangegangenen Bundesregierungen, nicht in Frage gestellt.

27. Angehörige welcher Personen- und Berufsgruppen haben sich insbesondere an die Bundesregierung gewandt, da sie eine Überführungslücke sehen?

Im Bereich der Rentenüberleitung bezogen sich auch als „Überführungslücke“ bezeichnete Forderungen im Wesentlichen auf die

- Rentenhöhe für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen,
- rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen,
- Rentenhöhe der Bergleute in der Braunkohleveredelung (Carbochemie),
- Bewertung von Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR,
- Anerkennung von Zeiten ohne Beitragszahlung für Land- und Forstwirte, Handwerker und andere Selbständige sowie für deren mithelfende Familienangehörige aus der DDR,
- Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der Rente,
- Anerkennung von Zeiten mitreisender Ehegatten ins Ausland und
- Anerkennung freiwilliger Beiträge in Höhe von 3 Mark bei der Rentenberechnung.

Im Rahmen der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung sind neben der Systementscheidung (Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung und nicht in andere Sicherungssysteme z. B. des öffentlichen Dienstes oder berufsständische Versorgungswerke) vor allem die

- Aufhebung von Entgeltbegrenzungen im Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG),

- Einführung eines Versorgungssystems „sui generis“ für Angehörige ausgewählter akademischer Berufe,
 - nachträgliche Einbeziehung bestimmter Berufsgruppen, vor allem Diplomchemiker, Diplomphysiker und Piloten der Interflug in den Geltungsbereich des AAÜG sowie
 - Einführung einer besondere Versorgung für Balletttänzerinnen und -tänzer
- Gegenstand solcher Forderungen gewesen.

28. Bei welchen Anliegen sieht die Bundesregierung einen Regelungsbedarf?

Wie will die Bundesregierung die Anliegen abschließend beurteilen, und welche Lösung strebt sie an?

Die Forderungen zur Korrektur von Entscheidungen der Rentenüberleitung sind von allen Bundesregierungen der vergangenen Legislaturperioden – auch der unter Führung bzw. Beteiligung der SPD – stets abgelehnt worden. Zu vielen der Forderungen existiert inzwischen eine einschlägige Rechtsprechung, so dass bei diesen Berufsgruppen in der Regel von einer eindeutigen Rechtslage auszugehen ist.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit eines steuerfinanzierten „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes“, um außerhalb der Sozialversicherungsleistungen nach dem SGB VI in besonderen Härtefällen sicherzustellen, dass langjährig Versicherte eine Leistung oberhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter erhalten?

Die bessere Honorierung der Lebensleistung von Personen, die ihr Leben lang gearbeitet und vorgesorgt haben, ist Gegenstand des Anfang September 2011 eröffneten Rentendialogs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Sie kann nicht auf ostdeutsche Versicherte beschränkt bleiben. Die Lösung dieser Aufgabe wäre – abgesehen von Gleichbehandlungsproblemen mit Menschen, die in den alten Ländern langjährig aktiv waren aber wenig verdient haben – deshalb in einem „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz“ falsch platziert.

30. Wie hoch war in den Jahren seit 1977 jeweils der Anteil der Beschäftigten, deren Einkommen oberhalb von 1 200 Mark lag?

Wie hoch war jeweils bei diesen Beschäftigten der Anteil derer, die entsprechend Beiträge in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) entrichtet haben?

Angaben zur Anzahl der in der ehemaligen DDR Beschäftigten, differenziert nach Einkommen von bis unter und von ab 1 200 Mark monatlich sowie nach Personen, die keine Beiträge zur FZR entrichtet haben, liegen in den von der ehemaligen DDR übernommenen Statistiken nicht vor.

31. Welche Konsequenzen hätten sich für die Rentenversicherung ergeben, wenn man im Rahmen der Rentenüberleitung nicht nachträglich wieder eine Beitragsbemessungsgrenze von 1 200 Mark ab 1977 gesetzt hätte?

Wie hoch wären die jährlichen Mehrausgaben der Rentenversicherung seit 1991 gewesen?

Ausgehend vom Grundprinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit erfolgt die Ermittlung der Entgeltpunkte für die Rentenberechnung aus im Beitrittsgebiet

zurückgelegten Zeiten auf der Grundlage der in der Sozialversicherung der DDR einschließlich der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) versicherten Arbeitsverdienste. Diese Entscheidung hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Unterschiede der beiden Rentensysteme getroffen, die im Übrigen auch andere Sonderregelungen bei der Rentenüberleitung notwendig machte.

Für die Ermittlung der Entgeltpunkte werden die im Beitrittsgebiet versicherten Arbeitsentgelte an dem Durchschnittsentgelt (West) gemessen. Um eine nachteilige Wirkung der geringeren Arbeitsverdienste in den neuen Ländern bei einer späteren Rente zu verhindern, werden die für die Bestimmung der Entgeltpunkte maßgebenden Arbeitsverdienste Ost mit einem Hochwertungs-faktor vervielfältigt, der den Abstand zwischen dem Durchschnittsentgelt Ost und dem Durchschnittsentgelt West widerspiegelt. Durch die Hochwertung des Arbeitsentgelts wird erreicht, dass das geringere Lohnniveau in den neuen Ländern nicht zu verfestigten niedrigeren Entgeltpunktpositionen für die Zukunft führt.

Arbeitsverdienste beziehungsweise Einkommen sind bei der Rentenberechnung höchstens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze anrechenbar. Dies gilt auch für im Beitrittsgebiet versicherte Arbeitsverdienste, die durch die Hochwertung entsprechenden Westentgelten vergleichbar sind.

Die in der Fragestellung behauptete nachträglich eingeführte Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von 1 200 Mark monatlich gibt es im Rentenrecht des SGB VI nicht. Sollte die Fragestellung darauf abzielen, dass zum Beispiel im Jahr 1977 mit einem aus 1 200 Mark monatlich hochgewerteten Arbeitsverdienst (Faktor 2,8343) die Beitragsbemessungsgrenze (West) geringfügig überschritten werde, so trifft dies nicht zu. Die Beitragsbemessungsgrenze von 40 800 Deutsche Mark im Jahr 1977 wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte (Ost) nicht durch den im Beitrittsgebiet tatsächlich versicherten Betrag von 1 200 Mark monatlich beziehungsweise 14 400 Mark jährlich überschritten. Eine Überschreitung ergibt sich auch nicht daraus, dass sich aus der Vervielfältigung des Verdienstes mit dem Hochwertungs-faktor 2,8343 ein Betrag von 3 401 Deutsche Mark monatlich, beziehungsweise von 40 814 Deutsche Mark jährlich errechnet. Bei diesen Beträgen handelt es sich nicht um eigenständige Rechtspositionen, vielmehr hat das Bundessozialgericht (BSG) diese Beträge als eine „unselbständige rechnerische Zwischengröße der Rentenwertbestimmung“ bezeichnet. Die Beitragsbemessungsgrenze ist die systemimmanente Grenze, bis zu der aus den realen DDR-Verdiensten mittels Hochwertung rentenrechtliche Rechtspositionen im gesamtdeutschen Rentenrecht abgeleitet werden können. Eine Hochwertung über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus wäre mit dem Einigungsvertrag und den Grundprinzipien der Rentenüberleitung nicht vereinbar.

Ab 1977 oberhalb von 1 200 Mark monatlich beziehungsweise 14 400 Mark jährlich erzielte Arbeitsverdienste beziehungsweise -einkommen können nur dann in die Rentenberechnung einfließen, wenn die bestehenden Versicherungsmöglichkeiten in der FZR auch genutzt worden sind. Sind Beiträge nur bis zu 1 200 Mark monatlich beziehungsweise 14 400 Mark jährlich zur FZR gezahlt worden, sind auch nur diese versicherten Arbeitsverdienste anrechenbar. Im Gegenzug werden Rentenlücken wegen nicht vorhandener Beitragsmöglichkeiten für Zeiten vor der Einführung der FZR im März 1971 grundsätzlich ausgeschlossen. So gehen die im Beitrittsgebiet erzielten und entsprechend hochgewerteten Arbeitsverdienste und Einkommen auch oberhalb der in der Sozialpflichtversicherung der DDR geltenden Beitragsgrenze von 600 Mark monatlich bis zu der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in die Rentenberechnung ein, wenn sie nach den seinerzeit geltenden Rechtsvorschriften dem Grunde nach beitragspflichtig waren. Dies gilt auch, soweit die Versiche-

rungsmöglichkeiten in der FZR für bestimmte Gruppen, zum Beispiel Selbständige, eingeschränkt waren. Sie konnten auch ab 1977 höchstens für Einkommen bis zu 1 200 Mark monatlich beziehungsweise 14 400 Mark jährlich Beiträge zur FZR zahlen.

Angaben zu den Kosten einer noch günstigeren Bewertung der im Beitrittsgebiet versicherten Arbeitsverdienste sind nicht möglich. Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

32. Wie viele Versicherte, die Beiträge zur FZR auf Grundlage von Einkommensbestandteilen oberhalb von 1 200 Mark entrichtet haben, hätten so
- bis zu fünf Entgeltpunkte,
 - zwischen fünf und zehn Entgeltpunkte,
 - zwischen zehn und 15 Entgeltpunkte,
 - mehr als 15 Entgeltpunkte
- zusätzlich erworben?

Auf die Antworten zu den Fragen 30 und 31 wird verwiesen.

B. Entwicklung der Alterseinkünfte

33. Wie stellt sich die Höhe der Alterseinkünfte dar, wenn alle drei Säulen der Alterssicherung betrachtet werden?
- Welche Unterschiede in der Schichtung der Alterseinkommen sind sowohl zwischen alten und neuen Bundesländern als auch innerhalb der neuen Bundesländer festzustellen?
34. Welchen Anteil an den Alterseinkünften nehmen dabei – absolut und prozentual – die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein (bitte sowohl im Vergleich Ost- zu Westdeutschland als auch innerhalb Ostdeutschlands darstellen)?
35. Wie hoch ist – bitte jeweils für die Bundesländer getrennt ausweisen – der Anteil der Bürger und Bürgerinnen, die ausschließlich auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind?

Die Fragen 33 bis 35 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung berichtet in ihrem Alterssicherungsbericht (ASB) einmal je Legislaturperiode auch über Höhe, Zusammensetzung und Verteilung der Alterseinkommen in Deutschland. Datengrundlage ist die Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID). Die aktuell verfügbaren Daten stammen aus der Erhebung im Jahr 2007 und wurden bereits im ASB 2008 ausführlich dargestellt.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen einen Auszug aus dem ASB 2008 mit den Informationen zur Einkommenschichtung, zum Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und zum Zusammentreffen der verschiedenen Alterssicherungsleistungen. Die Darstellung erfolgt jeweils getrennt für die alten und neuen Ländern. Eine weitere Regionalisierung nach allen einzelnen Ländern ist repräsentativ nicht möglich, so dass regionale Unterschiede innerhalb der neuen Länder nicht dargestellt werden können.

Nachstehende Schichtungstabelle lässt erkennen, dass die Verteilung der Alterseinkommen in den neuen Ländern eine geringere Streuung aufweist als in den alten Ländern. Das heißt, in den neuen Ländern sind sehr niedrige und sehr hohe Alterseinkommen relativ selten, Alterseinkommen nahe dem Mittelwert dagegen relativ häufiger anzutreffen. Die in den neuen Ländern deutlich höhere Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung bei gleichzeitiger geringerer Bedeutung anderer Formen der Altersvorsorge ist historisch bedingt.

Schichtung der Nettoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren

Nettoeinkommensklassen	Alte Länder			Neue Länder		
	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen
unter 750 Euro	1%	11%	19%	0%	10%	12%
750 - u. 1.000 Euro	4%	13%	23%	2%	22%	22%
1.000 - u. 1.250 Euro	8%	16%	21%	4%	28%	30%
1.250 - u. 1.500 Euro	11%	20%	14%	13%	23%	24%
1.500 - u. 1.750 Euro	14%	12%	10%	23%	11%	9%
1.750 - u. 2.000 Euro	13%	10%	5%	23%	5%	2%
2.000 - u. 3.000 Euro	31%	13%	6%	32%	2%	1%
3.000 - u. 4.000 Euro	10%	3%	1%	4%	-	0%
mehr als 4.000 Euro	8%	2%	0%	1%	0%	0%
Durchschnitt in Euro	2.350	1.568	1.201	1.937	1.188	1.152

Quelle: Alterssicherungsbericht 2008

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren

Einkommenskomponenten	Alte Länder			Neue Länder		
	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	53%	58%	67%	86%	93%	95%
Andere Alterssicherungsleistungen	23%	21%	20%	2%	1%	1%
Private Vorsorge	14%	12%	7%	4%	3%	2%
Transferleistungen	0%	1%	1%	0%	0%	0%
Restl. Einkommen	10%	8%	4%	8%	3%	1%
Durchschnitt in Euro	2.740	1.850	1.363	2.171	1.320	1.281

Quelle: Alterssicherungsbericht 2008

Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren

Alterssicherungsleistung(en)	Alte Länder	Neue Länder
Nur eigene GRV	38%	67%
Eigene & abgeleitete GRV	11%	26%
Eigene GRV & eigene BAV	15%	1%
Eigene GRV & eigene ZÖD	7%	4%
Keine ASL	5%	1%
Nur eigene BV	3%	0%
Eigene GRV & eigene BV	2%	0%
Nur eigene AdL	1%	0%
Sonstige	17%	2%
Anzahl in 1.000	12.965	3.096

Quelle: Alterssicherungsbericht 2008

GRV = Gesetzliche Rentenversicherung

BAV = Betriebliche Altersversorgung

ZöD = Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes

BV = Beamtenversorgung

AdL = Alterssicherung der Landwirte

ASL = Alterssicherungsleistungen

36. Wie hoch ist der Anteil der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern, die gegenwärtig eine Zusatzversorgung aus dem öffentlichen Dienst beziehen, und wie wird sich dieser Anteil in den Rentenzugängen der nächsten Jahre entwickeln?

Wie sind jeweils die Schichtung sowie die durchschnittliche Höhe in den alten sowie den neuen Bundesländern?

In den neuen Ländern werden 87 713 Betriebsrenten (Zusatzversorgung) durch die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) organisierten kommunalen Zusatzversorgungskassen (Stichtag: 31. Dezember 2009) und 126 681 Betriebsrenten durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gezahlt (Stichtag: 31. Dezember 2010).

Der Anteil der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern, die eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beziehen, beträgt mit der Maßgabe, dass als Bezugsgröße die Anzahl der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern dient, ungefähr 4,3 Prozent bei aktuell rund 5 Mio. Renten (Stichtag: 31. Dezember 2010).

Für den Bereich der VBL werden für die neuen Bundesländer in den nächsten Jahren voraussichtlich folgende Rentenzugänge erwartet:

2011: 19 500
 2012: 11 900
 2013: 12 400
 2014: 12 900
 2015: 19 400
 2016: 19 200
 2017: 19 000
 2018: 19 100
 2019: 19 400
 2020: 19 000.

Aussagen zum zweiten Teil der ersten Frage sind nicht möglich, weil für die kommunalen Zusatzversorgungskassen keine Prognose für die Rentenzugänge vorliegt. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der Rentenabgänge bei der VBL und der Entwicklung der Gesamtzahl aller Rentenbezieher in den neuen Ländern, wurde auf die Berechnung des Anteils der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern, die in Zukunft eine Zusatzversorgung beziehen werden, verzichtet.

Die notwendigen statistischen Daten für eine Aussage zur Schichtung und zur durchschnittlichen Rentenhöhe werden von der AKA nicht erhoben, weil die AKA keine Daten zum Versorgungsbericht der Bundesregierung beitragen muss. Demzufolge liegt auch keine nach alten und neuen Ländern getrennte Vorausberechnung vor.

Bei der VBL beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrente bei Renten aus einer Pflichtversicherung ohne Hinterbliebenenrenten 138 Euro (Ost) beziehungsweise 413 Euro (West). Die deutlich geringeren Durchschnittsbeträge in den neuen Ländern resultieren aus den kürzeren Versicherungszeiten Ost (Einführung der VBL Ost erst zum 1. Januar 1997).

Die Schichtung der Zahlbeträge gliedert sich wie folgt:

Monatlicher Zahlbetrag	Anzahl West	Anteil in %	Anzahl Ost	Anteil in %
0 bis 99 €	193.909	18,6 %	74.792	59,0 %
100 bis 199 €	151.411	14,5 %	41.406	32,7 %
200 bis 299 €	156.964	15,0 %	5.782	4,6%
300 bis 399 €	160.028	15,3 %	1.651	1,3 %
400 bis 499 €	137.289	13,2 %	1.000	0,8 %
über 500 €	243.754	23,4 %	2.050	1,6 %
Gesamtanzahl	1.043.355	100,0 %	126.681	100,0 %

C. Ehemalige Beschäftigte in der Braunkohleveredlung (Carbochemie)

37. Welche Lösungsvorschläge hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterbreitet, um das Urteil des Bundessozialgerichtes (B 13 R 107/08 R) zur Anwendung der Vertrauensschutzregelung nach § 237 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB VI umzusetzen, so dass den früheren Beschäftigten der Carbochemie eine höhere Rente zuerkannt werden würde?
38. Wie bewertet die Bundesregierung diese Lösungsvorschläge?
39. Welche Handlungsweisung/-empfehlung wird das BMAS an die DRV Knappschaft-Bahn-See geben, und was bedeutet dies für die Betroffenen der Carbochemie?

Die Fragen 37 bis 39 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen beziehen sich darauf, ob die Beschäftigten der Kohleveredelung/Carbochemie Borna-Espenhain in den Anwendungsbereich der oben genannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 27. August 2009 einzubeziehen sind. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) ist im Rahmen ihres Ermessensspielraums bei der Anwendung und Auslegung des Rentenrechts zu der Auffassung gelangt, dass die genannten Vertrauensschutzregelungen sowie die Urteile des BSG (B 13 R 107/08 R, B 13 R 111/08 R und B 13 R 121/08 R) für die ehemaligen Beschäftigten der Carbochemie Borna-Espenhain nicht unmittelbar anwendbar sind, weil sie nicht aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b EGKS-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) aus einem Montanbetrieb ausgeschieden sind. Die Montanbestimmungen waren erst für Betriebsstilllegungen mit Beginn ab dem 1. Juli 1990 anwendbar. Die Stilllegung der Carbochemie Borna-Espenhain hatte aber bereits im März 1990 begonnen und endete dann im September 1990. Wenn die ergangene Rechtsprechung auch keine unmittelbare Anwendung findet, so kann sie jedoch für ehemalige Beschäftigte der Carbochemie, die vor dem 7. Mai 1944 beziehungsweise vor dem 14. Februar 1944 geboren und aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 8. Februar 1990 aus der Carbochemie ausgeschieden sind, analog angewendet werden. Die DRV KBS überprüft die in Betracht kommenden Einzelfälle. Die Überprüfung soll bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein.

40. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge, für die bis zum 31. Dezember 1996 in der Carbochemie Beschäftigten eine Ausgleichszahlung außerhalb des SGB VI vorzunehmen?

Für eine Ausgleichsleistung außerhalb des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gibt es keinen spezifischen Rechtsrahmen.

D. Ehemalige Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen

41. Welche durchschnittliche Entgeltposition haben ehemalige Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR innegehabt, und wie standen sie im Vergleich zu den Versicherten in den entsprechenden Tätigkeiten in den alten Bundesländern?

Der Bundesregierung liegen keine für die Beantwortung dieser Frage erforderlichen statistischen Auswertungen vor.

42. Wie hoch ist der Anteil der ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, die seit der Einführung der FZR zum 1. Januar 1973 dieser beigetreten sind?
43. Wie viele Entgeltpunkte pro Jahr haben ehemalige Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR durchschnittlich erworben, die
 - nicht der FZR beigetreten sind,
 - der FZR beigetreten sind?

Die Fragen 42 und 43 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angaben zu Anzahl und Entgeltpunkten von in der ehemaligen DDR beschäftigten Personen, differenziert für das Merkmal „Beschäftigte/Beschäftigter des Gesundheits- und Sozialwesens“ sowie nach Personen, die bzw. die keine Beiträge zur FZR entrichtet haben, liegen in den Statistikdaten nicht vor.

44. Bei wie vielen ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR sind Entgeltpunkte aus Beitragszeiten nach § 262 SGB VI (Rente nach Mindestentgeltpunkten) erhöht worden?

Wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung der Rente nach Mindestentgeltpunkten im Vergleich zu dem besonderen Steigerungssatz von 1,5?

Die Rente nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach bundesdeutschem Rentenrecht und der besondere Steigerungssatz für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR verfolgten zwei grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzungen.

Das Regelungsziel der Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten besteht darin, rentenrechtliche Nachteile für Personen mit langjährigem Versicherungsleben jedoch geringem Arbeitsentgelt auszugleichen. Bei der Berechnung von Renten mit mindestens 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten werden bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegte, vollwertige Pflichtbeitragszeiten mit dem 1,5-Fachen der tatsächlichen Entgeltpunkteanzahl, maximal aber mit 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet. Mit der Rentenreform 2001 wurde die Rente nach Mindesteinkommen weiterentwickelt und kindbezogen ausgestaltet. Danach werden ab 1992 Beitragszeiten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes um 50 Prozent bis maximal 100 Prozent des Durchschnittseinkommens hochgewertet.

Der besondere Steigerungssatz bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung der ehemaligen DDR ist erstmals 1974 im Zusammenhang mit der Schließung der betrieblichen Alterssicherungssysteme für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post eingeführt worden. Im Jahr 1976 ist diese besondere Ausgestaltung der Sozialpflichtversicherungsrente auch für Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens eingeführt worden. Anspruch auf den besonderen Steigerungssatz hatten nicht nur das Pflegepersonal mit relativ geringerer Einkommensposition sondern alle Beschäftigten – auch Ärztinnen und Ärzte, Apotheker, Naturwissenschaftler und Techniker – wenn sie eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen ausgeübt hatten. Intention des besonderen Steigerungssatzes war es, die spezifische Arbeitsleistung dieser Personen auch rentenrechtlich besonders zu honorieren. Sofern diese Arbeitsleistung mit geringem Arbeitsentgelt im Sinne der Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten verbunden war, kommt diese Regelung selbstverständlich auch für die genannten Personengruppen zur Anwendung.

Angaben zur Anzahl von in der ehemaligen DDR beschäftigten Personen, bei denen die Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt zur Anwendung kam, liegen differenziert für das Merkmal „Beschäftigte/Beschäftigter des Gesundheits- und Sozialwesens“ in den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung nicht vor.

45. Wie viele ehemalige Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, die mindestens 25 Jahre in diesen Bereichen tätig waren, beziehen eine Altersrente auf Grundlage von insgesamt
- weniger als 25 Entgeltpunkten,
 - zwischen 25 und 30 Entgeltpunkten,
 - zwischen 30 und 35 Entgeltpunkten und
 - mehr als 35 Entgeltpunkten?

Angaben zu Anzahl und Entgeltpunkten von in der ehemaligen DDR beschäftigten Personen, differenziert für das Merkmal „Beschäftigte/Beschäftigter des Gesundheits- und Sozialwesens“ sowie nach der Dauer der Beschäftigung in diesem Bereich, liegen in den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung nicht vor.

46. Wie hoch ist die Zahl der ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, die Leistungen der Grundsicherung im Alter beziehen?

Unterscheidet sich der Anteil der ehemaligen Beschäftigten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen der DDR mit Grundsicherungsbezug von Versicherten mit Grundsicherungsbezug, die in anderen Bereichen tätig waren?

In der Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Kriterien einer früheren Erwerbstätigkeit von Leistungsberechtigten nicht erfasst.

- E. Ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post

47. Unter welchen Voraussetzungen konnten Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post nach dem 1. Januar 1974 erwarten, von dem besonderen Steigerungssatz von 1,5 als tarifrechtliche Regelung profitieren zu können?

Welche Erwartungen die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post zum 1. Januar 1974 mit der Schließung der in der DDR für sie ab 1956 eingeführten Versorgungsordnungen verbinden konnten, kann die Bundesregierung nicht beurteilen. Diesem Personenkreis ist neben Vertrauensschutzregelungen für ehemalige Beschäftigte, die seinerzeit bereits eine Altersversorgung bezogen haben oder in Kürze beziehen würden, ab 1974 eine besondere Ausgestaltung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung in Form des besonderen Steigerungssatzes für langjährig Beschäftigte zugesagt worden.

48. Sind diese Ansprüche mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in vollem Umfang gesichert worden?

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) vom 21. Juli 2001 sind Verbesserungen für die rentenrechtliche Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn gesetzlich geregelt worden. Nachteile aus einer – unter anderem auch im Hinblick auf die im Rentenrecht der DDR bestehenden besonderen rentenrechtlichen Regelungen für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn – unterlassenen Beitragszahlung zur FZR wurden für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn grundsätzlich beseitigt.

Für die Übernahme des besonderen Steigerungssatzes in das lohn- und beitragsbezogene Rentenrecht des SGB VI gibt es keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt.

49. Sind für die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post Beiträge entrichtet worden, die es zuließen, von einem eigentumsrechtlich geschützten Anspruch auf eine tarifrechtliche Leistung zu sprechen?

Die im Zuge der Rentenüberleitung geprüften rechtlichen Regelungen – auch die tarifvertraglichen Regelungen über die besondere Ausgestaltung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn beziehungsweise der Deutschen Post – enthalten keine Vorschrift über die in der Vergangenheit immer wieder behauptete Beitragszahlung zu der sogenannten Versorgung.

50. Wie bewertet die Bundesregierung Überlegungen, wie sie in der letzten Legislaturperiode zwischen der Gewerkschaft TRANSNET und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angestellt worden sind, anstelle von Rentenleistungen des SGB VI eine einmalige Leistung als Abfindungsleistung an die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn auszuführen?
51. Ist die Bundesregierung an ähnlichen Überlegungen für die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Post beteiligt gewesen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das Thema erneut aufzugreifen.

52. Welche Einflussmöglichkeit hat der Bund, über seine Beteiligung an den Aktien der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG eine Abfindungsleistung an die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post durchzusetzen?

Ein Aktionär und zumal ein Minderheitsaktionär einer börsennotierten Aktiengesellschaft (der Bund hält über die Kreditanstalt für Wiederaufbau 30,5 Prozent der Aktien an der Deutschen Post AG) hat keine Möglichkeit, Leistungen aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft an Dritte zu erbringen oder erbringen zu lassen. Dritte in diesem Sinne sind auch Arbeitnehmer.

Inwieweit der Vorstand der Deutschen Post AG und der Deutschen Bahn AG von sich aus in Betracht ziehen könnte, Leistungen aufgrund einer möglichen sozialpolitischen Verantwortung zu erbringen, kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

F. Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech)

53. Wie groß ist die Zahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30. Juni 1990 möglicherweise in den Geltungsbereich der AVItech hätten kommen können, aber keine Versorgungszusage erhalten haben?

Hierzu lassen sich nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund als Versorgungsträger keine Aussagen machen.

54. Wie viele dieser Versicherten haben darauf verzichtet, seit der Einführung der FZR dort Beiträge zu entrichten?

Zu dieser Teilmenge können keine Angaben gemacht werden, da bereits die Gesamtzahl der potentiell Zugangsberechtigten nicht bekannt ist.

55. Wie hoch war der Anteil derjenigen, die eine Versorgungszusage der AVItech erhalten haben, bezogen auf alle Beschäftigten in diesen Berufen, die potenziell hätten in Frage kommen können?

Die Zahl derjenigen Versicherten, die zu DDR-Zeiten durch Einzelfallentscheidung (Versorgungszusage) in die Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen wurden, ist den Zusatzversorgungsträgern nicht bekannt. Hierzu liegen keine Statistiken vor.

56. Wie ist die Verteilung der Alterseinkommen bei denjenigen, die bereits eine Altersrente beziehen und die keine Versorgungszusage der AVItech erhalten haben?

Wie verteilen sich im Vergleich dazu die Alterseinkommen der ehemaligen Angehörigen technischer Berufe mit einer Versorgungszusage der AVItech?

Der gewünschte empirische Vergleich der Alterseinkünfte ist nicht möglich. Diejenigen, die bereits eine Altersrente beziehen, aber keine Versorgungszusage der Altersversorgung der technischen Intelligenz erhalten haben, können statistisch nicht differenziert werden. Auch bei den Rentnern mit einer Versorgungszusage der Altersversorgung der technischen Intelligenz existiert eine Differenzierung anhand des Merkmals „technische Intelligenz“ nicht.

In den Statistiken sind alle Altersrentenbezieher mit Zeiten in den Zusatzversorgungssystemen (mit Ausnahme der Parteienversorgung) in einer Gruppe zusammengefasst. Nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Übersicht (vergleiche Tabellenteil I, Bereich Ost, Tabelle 10) zu den Rentenbeständen in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Stand vom 1. Juli 2010 betragen für diese zusammengefassten Gruppen die durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbeträge 1 333,19 Euro bei den 275 317 Altersrenten der Männer und 988,56 Euro bei den 273 237 Altersrenten der Frauen.

57. Plant die Bundesregierung eine politische Regelung zur Klarstellung der Zugehörigkeit der Diplom-Chemiker, Diplom-Physiker und anderer Naturwissenschaftler zur AVItech?

Die im Einigungsvertrag vereinbarte Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung beinhaltet keine Verpflichtung des gesamtdeutschen Gesetzgebers, für den von dem Erwerb dieser Ansprüche ausgeschlossenen Personenkreis, also den überwiegenden Teil der Erwerbstätigen der DDR, das Versorgungsrecht nachträglich neu zu ordnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einem Nichtannahmebeschluss (1 BvR 1921/04) vom 26. Oktober 2005 unter Bezugnahme auf die FZR klare Aussagen getroffen: „Für eine rechtlich gesicherte Verbesserung der Altersversorgung über die Leistungen der Sozialpflichtversicherung hinaus stand dem betroffenen Personenkreis (ohne erteilte Versorgungszusage) im Rentenrecht der Deutschen Demokratischen Republik der Beitritt zur FZR offen, war dort allerdings – anders als in vielen Systemen der Zusatzversorgung – mit Beitragsleistungen verbunden. Es bestand daher keine verfassungsrechtliche Verpflichtung der gesamtdeutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung, diesen Personenkreis den durch § 1 Absatz 1 Satz 2 begünstigten Personen (diejenigen, die eine Versorgungszusage hatten, deren Aberkennung durch die DDR nach dem AAÜG als unwirksam gilt) gleichzustellen und insoweit die Grundentscheidung des Gesetzgebers abzuschwächen, eine Einbeziehung von Sozialpflichtversicherten in die Zusatzversorgungssysteme über den 30. Juni 1990 hinaus im Interesse einer schnellen Herbeiführung der rentenrechtlichen Renteneinheit zu untersagen.“

G. Verzahnung der Rentenversicherung mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bzw. der Beamtenversorgung

58. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Rentnerinnen und Rentner aus dem Geburtszeitraum 1. Juni 1930 bis 31. November 1936 schlechter gestellt sind als diejenigen, die entweder noch durch die Zahlbetragsgarantie des Einigungsvertrages begünstigt waren oder schon die Möglichkeit zum Beitritt in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) besaßen?

Die in der Fragestellung behauptete angebliche aktuelle Schlechterstellung der Rentnerinnen und Rentner aus dem Geburtszeitraum 1. Juni 1930 bis 30. November 1936 trifft so nicht zu. Auch wenn dieser Personenkreis bei regulärem Rentenbeginn altersbedingt nicht mehr von der Zahlbetragsgarantie des Einigungsvertrages profitieren konnte, ergäbe sich hieraus nur dann eine aktuelle Schlechterstellung, wenn der nach dem Einigungsvertrag geschützte Zahlbetrag höher wäre, als die nach dem SGB VI und dem AAÜG berechnete Rente.

Nach dem Einigungsvertrag war aus Vertrauensschutzgründen für die bis zum 30. Juni 1995 zugehenden Rentner die sich nach DDR-Recht ergebende Gesamtversorgung zu ermitteln wie sie sich zum 1. Juli 1990 ergeben hätte. Dieser Zahlbetrag war mit der nach dem SGB VI und dem AAÜG berechneten Rente zu vergleichen, wobei der höhere Betrag zu leisten war. Bei dem weitaus überwiegenden Teil der ehemals Zusatz- und Sonderversorgten ist inzwischen die aktuelle Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich höher als es die Gesamtversorgung nach DDR-Recht je gewesen wäre. Eine anlässlich der verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht veranlasste Bestandsauswertung der im Februar 1991 gezahlten Zusatzversicherungen ergab, dass von 194 800 Zahlfällen über 90 Prozent eine zusätzliche Versorgung von unter 500 Mark erhielten. Angesichts der durchschnittlichen Rentenbeträge von Altersrenten mit AAÜG-Zeiten aus überführter Zusatzversorgung in Höhe von 1 472 Euro (Männer) und 1 086 Euro für Frauen (Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Band 177, Rentenbestand am 31. Dezember 2009) hätte die Zahlbetragsgarantie des Einigungsvertrages auch für den ganz überwiegenden Teil der damaligen ehemals zusatzversorgten Rentner zum heutigen Zeitpunkt keine Bedeutung mehr.

Darüber hinaus hatte die demokratisch gewählte DDR-Volkskammer mit unterschiedlichen Zahlbetragsbegrenzungen die laufenden Zahlbeträge nicht nur bei den Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit sondern auch bei einer Reihe anderer Versorgungssysteme gekappt. Diesem Personenkreis standen über den Zahlbetragsbesitzschutz des Einigungsvertrages maximal 2 010 Deutsche Mark zu. Eine Verlängerung der Vertrauensschutzregelungen lieferte bei diesem Personenkreis angesichts der inzwischen erreichten Rentenhöhen ins Leere. Im Übrigen entsprechen die bestehenden Regelungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Entscheidungen (BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 vom 28. April 1999).

Eine Benachteiligung lässt sich auch gegenüber Beschäftigten, die ab dem 1. Januar 1997 in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL) versichert waren, nicht erkennen. Mit der Einführung der VBL Ost war keine plötzliche Erhöhung der Altersversorgung verbunden. Die monatlichen Betriebsrenten der Beschäftigten in den neuen Ländern, die bis 2002 in Rente gegangen sind, betragen 0,03125 Prozent der vom Beginn der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung bis zum Eintritt des Rentenfalls insgesamt verdienten Entgelte. Bei einem Beschäftigten, der nach zwei Jahren Pflichtversicherung in Rente gegangen ist und jährlich 25 000 Euro verdient hat, betrug die monatliche Betriebsrente 15,63 Euro. Die Höhe der Betriebsrenten

aus der Zusatzversorgung Ost erhöht sich sukzessive mit der Dauer der Pflichtversicherung und der Angleichung der Entgelte Ost an die Entgelte West.

59. Wie viele der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die auch nach dem 3. Oktober 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben, sind später
- in das Beamtenverhältnis übernommen oder
 - in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aufgenommen worden?

Zur Frage nach der Anzahl der in ein Beamtenverhältnis übernommenen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der DDR wird auf die Antwort zu Frage 65 verwiesen. Angaben zu Versicherungszeiten vor Einführung der Zusatzversorgung Ost am 1. Januar 1997 sind bei der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.) und der VBL nicht verfügbar. Eine Aussage darüber, wie viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach dem 3. Oktober 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben, in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aufgenommen worden sind, kann daher nicht getroffen werden. Ob es sich bei den in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1997 aufgenommenen Beschäftigten um solche Beschäftigte handelt, die am 3. Oktober 1990 im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und ihre Tätigkeit fortgesetzt haben, könnte allenfalls anhand von Einzelfallprüfungen festgestellt werden.

60. Welche Möglichkeit besteht, diejenigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die dort weiterbeschäftigt worden sind und zu einem späteren Zeitpunkt Mitglied der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geworden sind, rückwirkend zum 3. Oktober 1990 in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes abzusichern?
61. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in diesen tarifvertraglich geregelten Einrichtungen entsprechende Überlegungen angestellt worden sind und wie sich aktuell die Tarifvertragsparteien zu diesem Problem verhalten?

Die Fragen 60 und 61 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist eine Betriebsrente, die auf tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften beruht. Die Zusatzversorgung Ost ist nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen durch Tarifvertrag vom 19. November 1995 mit Wirkung zum 1. Januar 1997 eingeführt worden. Der Termin 1. Januar 1997 und der Verzicht auf volle Anrechnung von Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst ab 3. Oktober 1990 waren unabdingbare Voraussetzungen für die Zustimmung insbesondere der neuen Länder und der Kommunen in den neuen Ländern zu diesem Tarifvertrag. Eine Einführung zu einem früheren Termin beziehungsweise die volle Anrechnung von Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst ab 3. Oktober 1990 hätte für die neuen Länder und die dortigen Kommunen nicht tragbare finanzielle Mehraufwendungen bedeutet.

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Überlegungen in den tarifvertraglich geregelten Einrichtungen und bei den Tarifvertragsparteien bekannt, eine solche Nachversicherung rückwirkend vorzunehmen.

62. Wie hoch wären die Kosten, die für die jeweiligen Arbeitgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene durch eine derartige Nachversicherung entstünden?
63. Welche Kosten entstünden für die Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes, wenn auch die Beschäftigungszeiten in der DDR angerechnet würden?

Da Angaben zu Versicherungszeiten vor Einführung der Zusatzversorgung Ost am 1. Januar 1997 bei der VBL und der AKA nicht verfügbar sind, ist nur eine überschlägige Kalkulation der Gesamtkosten für die VBL auf der Basis der folgenden Annahmen möglich. Diese Zahlen zeigen die Dimension der jeweils entstehenden Kosten. Die AKA hat wegen der unzureichenden Datenbasis darauf verzichtet, die Berechnung der Kosten auch für den kommunalen Bereich vorzunehmen.

Zu Frage 62 (Kosten für eine Nachversicherung rückwirkend zum 3. Oktober 1990)

Es wurde angenommen, dass bei Beschäftigten, die am 1. Januar 1997 bei der VBL pflichtversichert waren und am 3. Oktober 1990 bereits das 17. Lebensjahr vollendet haben, vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1996 eine Pflichtversicherung bei der VBL vorgelegen hat. Auf dieser Grundlage wurde berechnet, wie sich die Betriebsrentenanwartschaften und -ansprüche erhöht hätten. Bei dieser pauschalen Berechnung konnten Rentnerinnen und Rentner, deren Versicherungsfall vor dem 31. Dezember 2001 eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden. Anschließend wurde auf versicherungsmathematischer Grundlage berechnet, dass für die VBL zum Stichtag 1. Januar 2011 ein Kapital von rund 3,8 Mrd. Euro notwendig wäre, um die höheren Betriebsrentenanwartschaften und -ansprüche voll auszufinanzieren.

Wie hoch im Falle entsprechender Initiativen die Kosten für die Arbeitgeber wären, würde von den dann erforderlichen tarifvertraglichen Regelungen über die Finanzierung und Verteilung auf Zahlungen der Arbeitgeber und auf Eigenbeiträge der Versicherten abhängen.

Zu Frage 63 (Kosten bei Anrechnung von Beschäftigungszeiten in der DDR)

Die Anrechnung von Vorversicherungszeiten (als Zeiten ohne Beiträge/Umlagezahlungen) war nur im bis 2000 geltenden Gesamtversorgungssystem der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes möglich. Eine Anrechnung von Vorversicherungszeiten findet seitdem nicht mehr statt.

Für die Kostenberechnung wurde angenommen, dass die Anrechnung der Beschäftigungszeiten in der DDR nach der bis 2000 geltenden Systematik der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erfolgt, wonach Vorversicherungszeiten zur Hälfte angerechnet wurden. Für die Berechnung wurden daher Beschäftigungszeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres, die vor dem 3. Oktober 1990 liegen, zur Hälfte berücksichtigt.

Wenn unter diesen Annahmen neben der Nachversicherung auch die Beschäftigungszeiten in der DDR angerechnet würden, wäre für eine volle Ausfinanzierung der Betriebsrentenanwartschaften und -ansprüche bei der VBL ein Kapital von insgesamt rund 4,2 Mrd. Euro nötig.

64. Wäre es mit den Grundprinzipien der Rentenüberleitung vereinbar, bei Personen, die ihre Tätigkeit nach dem 3. Oktober 1990 fortgesetzt haben und später verbeamtet worden sind, das Beamtenversorgungsgesetz so anzuwenden, dass die volle Dienstzeit für die Altersversorgung berücksichtigt wird?

Die gesetzlichen Regelungen zur Altersversorgung von Personen, die einen Teil ihres beruflichen Werdegangs in der ehemaligen DDR zurückgelegt haben, folgen der durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen grundsätzlichen Systementscheidung. Danach ist die Versorgung für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes unabhängig von der Art der im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 ausgeübten Tätigkeit grundsätzlich rentenrechtlich zu regeln. Dieser Grundsatzentscheidung folgend sind die vor der Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung nach bundesdeutschem Recht überführt worden. Hiervon erfasst sind auch die im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften einschließlich solcher aus den verschiedenen Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen. Eine beamtenversorgungsrechtliche Berücksichtigung von vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten stünde hierzu im Widerspruch.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach dem am 1. September 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform I) Bund und Länder das Versorgungsrecht ihrer Beamten jeweils in eigener Zuständigkeit und Verantwortung regeln. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beschränkt sich insoweit auf die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

65. Wie hoch wären die Kosten, die dadurch für
- den Bund,
 - die Länder und
 - Städte und Landkreise
- entständen?

Die Personaldatenverwaltungssysteme erfassen keine Daten hinsichtlich des Wohnortes im Jahr 1990 und einer vor der Verbeamtung ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR. Eine Erhebung der mit einer beamtenversorgungsrechtlichen Berücksichtigung von vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten verbundenen Kosten wäre daher nur im Wege einer Durchsicht jeder einzelnen Personalakte möglich. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 der Abgeordneten Dr. Martina Bunge im Oktober 2008 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10733, S. 2) wird verwiesen.

H. Schaffung eines „Nachversicherungsangebots“

66. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge, die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen zu eröffnen, wie sie beispielsweise von der Fraktion der FDP in ihrem Antrag „Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West“ (Bundestagsdrucksache 16/11236 vom 3. Dezember 2008) unterbreitet worden sind?

Die Einführung von Nachentrichtungsmöglichkeiten wäre mit der Forderung verbunden, die erforderlichen Beiträge aus öffentlichen Mitteln bereitzustellen. Die zu Berechtigenden gehen davon aus, dass ihnen die rentenrechtlichen Verbesserungen ohne zusätzliche, eigene Gegenleistung zustünden. Die Betroffenen und deren Interessenverbände haben deshalb auch ihre Forderungen nie auf eine Nachentrichtung im Sinne des SGB VI gerichtet, die mit eigenen finanziellen Verpflichtungen verbunden wären. Sie leiten die geforderten rentenrechtlichen Verbesserungen unmittelbar aus ihrer in der DDR zurückgelegten Erwerbsbiographie ab. Der ganz überwiegende Teil derjenigen, denen nach dem mehrheitlich abgelehnten Antrag der Fraktion der FDP aus dem Jahr 2009 ein „faires Nachversicherungsrecht“ oder ein sonstiges beitragsäquivalentes Nachzahlungsrecht eingeräumt werden soll, würde es daher ablehnen, die auch nach Auffassung des Antrags der Fraktion der FDP erforderlichen sachgerechten beitragsäquivalenten Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten, um die rentenrechtlichen Verbesserungen zu erreichen. Angesichts des aktuellen Beitragsaufwandes im Jahr 2011 in Höhe von 5 300 Euro für einen zusätzlichen Entgeltpunkt (Ost) mit entsprechend höheren Rentenansprüchen von gegenwärtig 24,37 Euro monatlich würde eine derartige Regelung von der Mehrheit der zu Berechtigenden nicht als ein „faires“ Nachversicherungsangebot betrachtet, sondern als ein ungeeignetes Konstrukt ohne praktische Bedeutung.

67. Wäre es bei einer derartigen Nachentrichtung von Beiträgen möglich, auch Personen einzubeziehen, die bereits eine Altersrente beziehen?

Es widerspricht grundlegenden versicherungsrechtlichen Prinzipien, wenn nach Eintritt eines Versicherungsfalles Versicherungsrisiken, die vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht abgesichert wurden, nach Belieben des Versicherten nachträglich abgesichert werden könnten. Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung kann deshalb nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Leistungsanspruch, der sich aus dem Versicherungsleben nicht ableiten lässt, nicht nach den persönlichen Nützlichkeitsabwägungen des Rentners im Nachhinein gestaltet werden.

68. Wie hoch wäre der Betrag, den ein Versicherter, der in der DDR nur Beiträge auf Grundlage von 600 Mark entrichtet hat, nachzuentrichten hätte, wenn er nachträglich für die Jahre 1971 bis 1990 Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze entrichten würde?

Ein Versicherter, der zu DDR-Zeiten seit Einführung der FZR im März 1971 bis Juni 1990 nur Beiträge auf der Grundlage von 600 Mark entrichtet hat, erzielt hieraus 14,7087 Entgeltpunkte (Ost). Bei einem seit Einführung der FZR durchgängig erzielten Verdienst in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und entsprechenden Beiträgen zur FZR hätten sich dagegen insgesamt 32,8575 Entgeltpunkte (Ost) ergeben. Die entsprechende Differenz von 18,1488 Entgeltpunkte (Ost) würde in heutigen Werten einen Beitragsaufwand von rund 96 000 Euro erforderlich machen, sofern eine derartige Nachzahlung zugelassen werden würde.

69. Könnte durch die Eröffnung eines Nachversicherungsangebots das Problem gelöst werden, dass Versicherte in der DDR, die freiwillige Beiträge von weniger als 15 Mark im Monat entrichtet haben, hieraus keinen Rentenanspruch nach dem SGB VI erworben haben?

Auf die Antwort zu Frage 67 wird verwiesen.

III. Altersarmut in Ostdeutschland

70. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr für zukünftige Altersarmut in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern ein?
71. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Reihe von Faktoren für eine wachsende Versorgungslücke nicht nur, aber gerade auch in Ostdeutschland spricht?
- Falls ja, welche Auswirkungen hat dies auf die Überlegungen zur Ausgestaltung eines einheitlichen Rentensystems?

Die Fragen 70 und 71 werden wegen des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Altersarmut ist heute in den alten wie auch in den neuen Ländern kein akutes Problem. Die künftige Verbreitung von Altersarmut kann heute nicht seriös vorher gesagt werden. Sie hängt entscheidend von der langfristigen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung sowie dem Erwerbs- und Vorsorgeverhalten der Menschen ab. Dies gilt für die alten und neuen Länder gleichermaßen.

Die Daten zeigen zugleich, dass die Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter derzeit

- in den alten Ländern (ohne Berlin) mit knapp 2,5 Prozent höher ist als in den neuen Ländern (mit Berlin) mit gut 1,9 Prozent,
- mit knapp 2,7 Prozent bei Frauen höher als bei Männern (knapp 2,0 Prozent) ist.

Der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf der 65-Jährigen und Älteren betrug Ende 2009 684 Euro monatlich, der durchschnittliche monatliche Auszahlungsbetrag nach Einkommensanrechnung lag bei 383 Euro monatlich (nur Bezieher außerhalb von Einrichtungen). Die Entwicklung der Sicherheit im Alter in den neuen Ländern wird von der Bundesregierung vor dem Hintergrund der höheren Arbeitslosigkeit nach der Wiedervereinigung und der dadurch oftmals unterbrochenen Erwerbsbiografien aufmerksam verfolgt.

72. Welchen Beitrag kann eine Angleichung des Rentenrechts zur Verhinderung von Altersarmut leisten?

Die Vereinheitlichung der Rentenberechnung in Ost und West ist bundesweit als Maßnahme gegen drohende Altersarmut nicht geeignet. Zwar würde eine von der Lohnentwicklung in den neuen Ländern abgelöste Anhebung des aktuellen Rentenwerts Ost auf den Westwert Niedrigverdiener mit langem Erwerbsleben in der Rente begünstigen, profitieren würden jedoch auch nicht von Altersarmut bedrohte Hochverdiener in Ostdeutschland. Dagegen hätten langjährig Versicherte mit geringen Einkommenspositionen in den alten Ländern keinen Vorteil.

73. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 werden seit dem 1. Januar 2011 für Langzeitarbeitslose keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr entrichtet, was sowohl die Finanzen der Rentenversicherung schwächt als auch die Gefahr von Armut im Alter erhöht.

Wie ist vor dem Hintergrund der Studie ASID 2007 die Absicherung im Fall der Langzeitarbeitslosigkeit zu beurteilen?

Welche Bedeutung werden Phasen der Arbeitslosigkeit für die Höhe der Alterseinkünfte in den Rentenzugängen der nächsten

- fünf Jahre,
- 10 Jahre,
- 20 Jahre

haben (bitte nach West- und Ostdeutschland differenziert darstellen)?

Nach dem Wegfall der Rentenversicherungsbeiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht mehr als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, woraus – bezogen auf das bis zum 31. Dezember 2010 geltende Recht – die monatlichen Rentenansprüche derzeit gut 2 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II geringer ausfallen. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab 1. Januar 2011 werden als Anrechnungszeit berücksichtigt. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe aufrecht erhalten. Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe können durch Anrechnungszeiten jedoch nicht erstmals erworben beziehungsweise verloren gegangene Ansprüche nicht neu erworben werden.

Der Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist systemgerecht. Die Leistungen eines Fürsorgesystems dienen dazu, akute Hilfebedürftigkeit zu beseitigen. Ihnen kommt dagegen nicht die Funktion zu, bereits im Voraus pauschal Leistungen zu erbringen, um eine vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt vorliegende Hilfebedürftigkeit durch Begründung versicherungsrechtlicher Rentenansprüche zu beseitigen.

Die Auswirkungen von Phasen der Arbeitslosigkeit auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hängen in erheblichem Maße von der individuellen Versicherungsbiografie und der Entwicklung der Arbeitslosigkeit insgesamt ab. Seriöse Vorhersagen sind nicht möglich.

74. Beabsichtigt die Bundesregierung, Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit besser zu bewerten, als dies gegenwärtig der Fall ist, und wie bewertet sie den Vorschlag der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 17/1747), diese Zeiten zukünftig als bewertete Anrechnungszeit im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zu berücksichtigen?

Der Antrag ist mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden. Zur Begründung wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 27. Oktober 2010 (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3477) verwiesen.

75. Wie lautet der genaue Arbeitsauftrag, den die geplante Regierungskommission „Vermeidung von Altersarmut“ haben wird, und welche Rolle spielen dabei die besonderen Belange der ostdeutschen Versicherten?

Das BMAS hat Anfang September 2011 einen Rentendialog gestartet, der die ursprünglich vorgesehene Regierungskommission ersetzt. Mit dem Dialogprozess soll das Verfahren gestrafft und beschleunigt und eine konkrete Gesetzgebung noch in dieser Legislaturperiode ermöglicht werden. Der Rentendialog ist ein breit angelegter, offener Diskussionsprozess, an dem alle relevanten Gruppen beteiligt werden, darunter die Deutsche Rentenversicherung, die Sozialpartner, die Sozial- und Wohlfahrtsverbände und die Wissenschaft. Im Rentendialog sollen Entwicklungen in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Veränderungen auch in den neuen Ländern daraufhin untersucht werden, ob und welche Risiken sie für mehr Bedürftigkeit im Alter bergen. Arbeitsgruppen werden Vorschläge für mögliche Änderungen im Rentenrecht daraufhin prüfen, ob und wie sie Lebensleistung gerecht belohnen und Bedürftigkeitsrisiken wirksam entgegenwirken. Die Ergebnisse des Dialogs bleiben abzuwarten.

76. Wie viele und in welchem Umfang können ostdeutsche Rentnerinnen und Rentner auf zusätzliche Einkünfte aus privater Vorsorge und/oder betrieblicher Altersversorgung zurückgreifen, und wie unterscheidet sich diese Situation von der Verfügbarkeit für westdeutsche Rentnerinnen und Rentner?

Ausführliche Informationen zur Struktur der Alterseinkommen in Deutschland liefert der Alterssicherungsbericht (ASB) der Bundesregierung (siehe auch die gemeinsame Antwort zu den Fragen 33 bis 35). Dem nachfolgenden Auszug aus einer Tabelle des ASB 2008 können Angaben zur Verbreitung und Höhe betrieblicher und privater Altersversorgung differenziert nach Region und Geschlecht entnommen werden. Die in den neuen Ländern deutlich höhere Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung bei gleichzeitiger geringerer Bedeutung anderer Formen der Altersvorsorge ist historisch bedingt.

Anteil der Bezieher/-innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/-in von Alterssicherungsleistungen (ASL) und weiterer Einkommen – Männer und Frauen ab 65 Jahren –

Einkommenskomponente		Alte Länder			Neue Länder		
		Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		12.965	5.501	7.464	3.096	1.273	1.823
Grundgesamtheit (ungewichtet)		12.443	5.328	7.115	7.021	2.680	4.341
Anteil der Bezieher/-innen in %	Gesetzliche Rentenversicherung	90	89	90	99	99	99
	Betriebliche Altersversorgung	31	41	23	6	7	5
	Einkommen aus ASL	95	98	94	99	99	100
	Erwerbseinkommen	4	7	3	3	4	2
	Zinseinkünfte	31	32	30	31	33	30
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	13	16	11	4	5	4
	Rente aus privater LV/RV	3	4	2	1	1	0
	Private Vorsorge	38	41	36	34	37	32
	Zusätzliche Einkommen	49	52	47	40	44	38
	Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Gesetzliche Rentenversicherung	958	1.219	767	1.089	1.210
Betriebliche Altersversorgung		387	484	261	140	170	113
Einkommen aus ASL		1.247	1.650	936	1.105	1.233	1.016
Erwerbseinkommen		1.259	1.561	662	712	(906)	(415)
Zinseinkünfte		169	197	147	84	86	83
Eink.aus Vermietung/Verpachtung		744	747	742	177	179	175
Rente aus privater LV/RV		439	521	322	(371)	/	/
Private Vorsorge		422	483	370	106	108	103
Zusätzliche Einkommen		520	662	403	179	226	142
Bruttoeinkommen		1.469	1.960	1.097	1.171	1.322	1.065
Nettoeinkommen	1.276	1.693	959	1.053	1.187	959	

Quelle: Alterssicherungsbericht 2008

77. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass geringe bzw. gar keine Anwartschaften aus Betriebsrenten und privater Vorsorge insgesamt niedrigere Alterseinkommen in Ostdeutschland zur Folge haben werden?

Richtig ist, dass die geringere Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge in den neuen Ländern derzeit und in naher Zukunft noch zu geringeren Alterseinkommen führt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in den neuen Ländern historisch derzeit noch bedingte vergleichsweise geringe Bedeutung der zusätzlichen Altersvorsorge zunehmen wird. Bezüglich der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge in der Ansparphase in den neuen Ländern wird auf die Antwort zu Frage 84 verwiesen.

78. Wie bewertet die Bundesregierung das Instrument der Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) zur sozialrechtlichen Korrektur geringer Arbeitsentgelte, und wie sieht sie im Vergleich dazu den Vorschlag des sog. 30-30-Modells von Prof. Dr. Richard Hauser (vgl. beispielsweise die Ausschussdrucksache 17(11)251 des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages)?

Die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen führt zwar zu höheren Renten, verhindert aber nicht unbedingt die Bedürftigkeit in der Grundsicherung. Andererseits werden durch die Regelung der Rentenberechnung nach Mindesteinkommen auch Versicherte begünstigt, die auch ohne Anwendung der Regelung nicht bedürftig wären. Die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen gehört zu den Maßnahmen, die im Rentendialog erörtert werden. Die Ergebnisse dieses Dialogs bleiben abzuwarten.

Zum sogenannten 30-30-Modell von Prof. Dr. Richard Hauser wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 244 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Altersarmut in Deutschland“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6317) verwiesen.

79. Wie wäre die quantitative Wirkung bei den Zugängen in eine Altersrente in den nächsten zehn Jahren in Ostdeutschland im Vergleich zu Westdeutschland, wenn
- a) die Rente nach Mindesteinkommen auf Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1991 angewendet oder
 - b) das „30-30-Modell“ zum 1. Januar 2012 geltendes Recht werden würde?

Antwort zu Frage 79a

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 219 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Altersarmut in Deutschland“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6317) wird verwiesen.

Antwort zu Frage 79b

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 245 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Altersarmut in Deutschland“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6317) wird verwiesen.

80. Welche Entlastungen ergäben sich bei den Kosten der Grundsicherung im Alter – jeweils für Kommunen und Bund – bei Umsetzung der in Frage 78 genannten Modelle?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 218 und 245 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6317) wird verwiesen.

IV. Alterssicherung von Frauen

A. Höhe der Alterseinkommen von Frauen

81. Wie ist die Schichtung der Renten sowohl bei den Versichertenrenten als auch den abgeleiteten Renten bei den Zugangsrentnerinnen in den letzten Jahren in Ostdeutschland im Vergleich zu Westdeutschland (bitte jährlich ausweisen)?

Die Schichtung der Versichertenrenten und der Witwenrenten nach Rentenzahlbetragsklassen bei den Zugangsrentnerinnen in den Jahren 2006 bis 2010 getrennt für die alten und die neuen Länder ist in nachstehender Tabelle prozentual dargestellt.

Schichtung der Renten an Frauen nach Rentenzahlbetragsklassen im Rentenzugang in den Jahren 2006 bis 2010

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... EUR	2006		2007		2008		2009		2010	
	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West
	Anteil in Prozent									
	Versichertenrenten*									
unter 250	4,24	32,81	4,03	29,07	3,17	27,65	3,14	26,72	2,79	24,14
250- 500	19,90	29,91	23,23	29,58	22,76	29,11	22,90	28,31	22,25	27,17
500- 750	43,86	20,94	43,34	23,04	43,87	23,75	43,37	23,98	42,49	25,09
750- 1000	23,15	10,73	21,00	11,86	21,90	12,50	21,40	13,19	22,43	14,55
1000 und höher	8,85	5,61	8,40	6,45	8,30	6,99	9,19	7,80	10,04	9,06
	Witwenrenten									
unter 250	5,45	19,53	5,54	19,39	5,67	19,46	5,47	19,20	5,42	19,66
250- 500	28,01	21,66	28,25	21,87	27,69	20,36	25,86	19,82	25,75	19,73
500- 750	48,93	35,12	48,79	34,95	49,20	34,87	48,88	33,56	48,58	32,62
750- 1000	15,70	20,13	15,55	20,24	15,59	21,33	17,06	22,63	17,24	22,92
1000 und höher	1,92	3,55	1,86	3,55	1,84	3,97	2,72	4,80	3,01	5,07

* nur Nichtvertragsrenten

Quelle: Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen

82. Wie wird sich diese Schichtung auf Grundlage der Untersuchung „ASID 2007“ in den Rentenzugängen der nächsten Jahre darstellen?

Die Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) ist eine breit angelegte repräsentative Untersuchung zur Alterssicherung von Personen ab 55 Jahren in Deutschland. Sie liefert umfassende Angaben über die Einkommen der Befragten aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen und anderen Quellen zum Erhebungszeitpunkt. Informationen über die Höhe der Anwartschaften zukünftiger Rentenzugänge können mit ihr nicht ermittelt werden.

83. In welchem Umfang können ostdeutsche Rentnerinnen auf zusätzliche Einkünfte aus privater Vorsorge und/oder betrieblicher Altersversorgung zurückgreifen?

Auf die Antwort zu Frage 76 wird verwiesen.

84. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang und in welcher Höhe ostdeutsche Versicherte von der geförderten Altersvorsorge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes Gebrauch machen, und sind Unterschiede zum Verbreitungsgrad bei westdeutschen Versicherten festzustellen?

Nach Angaben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (siehe Stolz und Rieckhoff, RVaktuell 11/2010) erhielten für das Beitragsjahr 2007 (letztes bereits abschließend ausgewertetes Beitragsjahr) 7 808 755 Personen eine Zulage zur geförderten Altersvorsorge nach § 83 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) (Riester-Rente). Aus den neuen Ländern (einschließlich Berlin) kamen dabei 25,9 Prozent der Zulageempfänger, während 74,1 Prozent der Zulageempfänger in den alten Ländern wohnten. Bezogen auf die Wohnbevölkerung ist damit der Anteil der Zulageempfänger in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern (die Wohnbevölkerung verteilte sich zum Jahresende 2008 zu 20,1 Prozent auf die neuen Länder einschließlich Berlin und zu 79,9 Prozent

auf die alten Länder). Die vorläufigen Daten für die Beitragsjahre 2008 und 2009 zeigen ebenfalls einen Anteil der Zulageempfänger aus den neuen Ländern von rund 25 Prozent.

Auch die Zulagenquote – als Maß für die Intensität der Zulagenförderung (sie gibt an, welchen Anteil die Zulagen an den Gesamtbeiträgen ausmachen) – ist in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern. Nach oben genannten Angaben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen betrug für das Beitragsjahr 2007 die Zulagenquote in den alten Ländern 29,4 Prozent, in den neuen Ländern 31,6 Prozent. Nach den vorläufigen Daten für die Beitragsjahre 2008 und 2009 beträgt die Zulagenquote in den neuen Ländern 33,7 Prozent (2008) und 31,6 Prozent (2009) und ist damit auch für diese Beitragsjahre höher als in den alten Ländern mit 32,0 Prozent (2008) beziehungsweise 29,4 Prozent (2009).

85. Wie stellt sich die Entwicklung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitnehmerinnen in Ostdeutschland dar?

Für die neuen Länder liegen der Bundesregierung Informationen aus Arbeitgeberbefragungen über die Zahl der Arbeitnehmerinnen mit Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung für die Jahre 2001 bis 2007 vor. In diesem Zeitraum hat sich in Ostdeutschland der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen, die in der Privatwirtschaft eine Zusage für eine künftige betriebliche Altersversorgung erhalten haben, von 20 Prozent im Dezember 2001 auf 36 Prozent im Dezember 2007 erhöht. Der Anteil an Arbeitnehmerinnen mit Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung liegt in den neuen Ländern dabei durchweg über dem entsprechenden Anteil bei den Männern, der im gleichen Zeitraum von 18 Prozent auf 34 Prozent angestiegen ist.

B. Besondere Situation der „Altgeschiedenen“

86. Ist es richtig, dass ein Überprüfungsausschuss der Vereinten Nationen zur Bewertung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) die Situation der „Altgeschiedenen“ untersucht?

Welche Informationen hat die Bundesregierung zu dem Verfahren, und wie bewertet sie dieses?

Der Bundesregierung liegt keine Erkenntnis darüber vor, ob und inwieweit der CEDAW-Ausschuss die Situationen der „Alt-Geschiedenen“ untersucht.

87. Wird die Bundesregierung sich an der vom Bundesrat am 24. September 2010 (874. Sitzung) in seiner Entschließung geforderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation der vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet Geschiedenen beteiligen?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Forderung nach einer Verbesserung der Altersversorgung der nach DDR-Recht Geschiedenen war bereits mehrfach Gegenstand von Entschließungsanträgen sowie auch zahlreicher parlamentarischer Überprüfungen (zuletzt im Februar dieses Jahres). Die Bundesregierung hat infolgedessen den Fragenkreis wiederholt und in unterschiedliche Richtung geprüft. Insbesondere hat sich auch eine eigens eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe der Bundesregierung von 2001 bis 2003 mit diesem Thema befasst. Im Mai 2009 fand hierzu eine Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag statt. Bei allen Prüfungen wurde deutlich, dass eine rentenrechtliche Regelung zugunsten der bis

Ende 1991 in den neuen Ländern Geschiedenen nicht in Betracht kommen kann, weil keine Regelung ersichtlich ist, die einerseits verfassungsmäßig, zugleich aber auch finanziell und verwaltungsmäßig akzeptabel wäre.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung eine erneute Einsetzung einer Arbeitsgruppe nicht für sinnvoll. Dies wurde dem Bundesrat mitgeteilt.

88. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag eines „fiktiven Versorgungsausgleichs“, wonach dem geschiedenen Partner mit den geringeren Rentenansparungen die Differenz an Entgeltpunkten zugerechnet wird, ohne dass der andere Partner Entgeltpunkte verliert?

Welche Kosten entstünden dabei?

89. Wäre eine derartige Lösung ausschließlich für die vor dem 1. Januar 1992 in den neuen Bundesländern Geschiedenen möglich, oder müsste unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung diese Regelung auch für Scheidungen, die vor dem 1. Januar 1977 in den alten Bundesländern erfolgt sind, greifen?

Die Fragen 88 und 89 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein „fiktiver Versorgungsausgleich“ ohne Rückgriff bei den ausgleichspflichtigen früheren Ehepartnern würde unmittelbar zu Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Aufwendungen für gescheiterte Ehen zu tragen, wäre der Versichertengemeinschaft nicht zu vermitteln. Dies widerspräche zugleich dem Prinzip, wonach der familienrechtliche Versorgungsausgleich für die Versichertengemeinschaft grundsätzlich kostenneutral ist. Darüber hinaus entstünden für die Rentenversicherungsträger massive, kaum zu bewältigende verwaltungsmäßige Probleme, weil die Konten aller hiervon betroffenen ausgleichsberechtigten und ausgleichspflichtigen früheren Ehepartner geklärt werden müssten.

Daneben könnte ein „fiktiver Versorgungsausgleich“ aus verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgründen nicht auf nach DDR-Recht Geschiedene beschränkt werden. Eine solche Regelung würde auch zu Forderungen nach Verbesserungen der Altersversorgung von Geschiedenen in den alten Ländern führen, die vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurden. Denn auch bei Scheidungen in den alten Ländern vor dem 1. Juli 1977 fand ein Versorgungsausgleich nicht statt.

Angaben zur Anzahl der Scheidungen, bei denen kein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, sowie zu den Verteilungswirkungen zwischen ausgleichsberechtigten und ausgleichspflichtigen früheren Ehepartnern, die sich bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs in diesen Fällen ergeben hätten, differenziert nach Scheidungsdatum und Region, liegen in den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung nicht vor.

90. Wie viele ostdeutsche Frauen, die vor dem 1. Januar 1992 geschieden worden sind, beziehen Leistungen der Grundsicherung im Alter?

Wie hoch ist der entsprechende Anteil an allen „Altgeschiedenen“, die bereits eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen?

In der Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Kriterien des Familienstandes von Leistungsberechtigten nicht erfasst. In den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung liegen keine Daten zum gleichzeitigen Bezug von Renten und Leistungen der Grund-

sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor. Angaben zur Anzahl der Geschiedenen mit und ohne Rentenbezug sowie differenziert nach dem Datum der Scheidung liegen in den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung ebenfalls nicht vor.

91. Welche Informationen – z. B. auf Grundlage der Untersuchung „ASID 2007“ – liegen der Bundesregierung über die prognostizierten Alters-einkünfte der „Altgeschiedenen“, die in den nächsten Jahren in eine Altersrente gehen werden, vor?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

92. Wie ist die Verteilung der Entgeltpunkte bei Frauen, die vor dem 1. Januar 1992 geschieden worden sind und die in den nächsten fünf Jahren eine Altersrente beziehen werden?

Wie viele Frauen werden voraussichtlich

- weniger als 25 Entgeltpunkte,
- zwischen 25 und 30 Entgeltpunkte,
- zwischen 30 und 35 Entgeltpunkte und
- mehr als 35 Entgeltpunkte

erzielt haben?

Angaben zur Anzahl der betroffenen Frauen und Entgeltpunkten liegen differenziert nach Scheidungsdatum und Geschlecht in den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung nicht vor. Anzahl und Entgeltpunkte von Personen, die in den kommenden Jahren in Rente gehen, hängen erheblich von deren individueller Entscheidung zum Renteneintritt ab, die heute nicht verlässlich vorhergesagt werden kann.

V. Verhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung zur gesetzlichen Unfallversicherung

93. Wie wird sich der Verhältniswert der Gesamtleistung aus Unfall- und gesetzlicher Rente eines ostdeutschen zu einem westdeutschen Versicherten bei einem einheitlichen Freibetrag verändern, wie er sich als Folge des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften“ ergibt?

Das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften ist zum 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Die Vereinheitlichung der Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts führt auch für Personen, deren Rentenansprüche sowohl aus der gesetzlichen Unfallversicherung als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf im Beitrittsgebiet erworbenen Ansprüchen beruhen, zu Verbesserungen. Der beim Zusammentreffen einer Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnungsfreie Betrag, der sich an der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz orientiert, ist von 89,1 Prozent auf 100 Prozent des bisherigen Westbetrages gestiegen. Wie sich die Anhebung im Einzelfall auswirkt, hängt von der jeweiligen Höhe der Verletztenrente und von der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

94. Wie verändert sich somit der Sicherungswert der Verletztenrente der Unfallrente in Bezug auf das vorherige versicherte Erwerbseinkommen?

Die Höhe der Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung wird durch die Vereinheitlichung des anrechnungsfreien Betrags (siehe Antwort zu Frage 93) nicht berührt. Sie bemisst sich zum einen nach der Schwere der Gesundheitsschädigungen, die durch den Versicherungsfall eingetreten sind. Diese wird festgestellt im „Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit“. Zum anderen ist der Jahresarbeitsverdienst maßgebend, der in den zwölf Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall erzielt worden ist. In den Fällen des Zusammentreffens von Verletztenrente und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf die Antwort zu Frage 93 verwiesen.

95. Welche Konsequenzen hat der einheitliche Freibetrag nach Auffassung der Bundesregierung für die Planungen, die Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung zu vereinheitlichen?

Wie in der Antwort zu Frage 93 dargelegt, führt die Verweisung auf die nunmehr vereinheitlichten Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts auch zu Verbesserungen für ostdeutsche Unfallrentnerinnen und -rentner, die gleichzeitig eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Mit der weiteren Angleichung der Löhne und damit der Renten werden auch für diesen Personenkreis insgesamt einheitliche Leistungen gezahlt werden.